



WESTFÄLISCHE
WILHELMS-UNIVERSITÄT
MÜNSTER

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Jahrgang 2012

Ausgegeben zu Münster am 27. November 2012

Nr. 38

<i>Inhalt</i>	Seite
Zweite Ordnung zur Änderung der Fächerspezifischen Bestimmungen für das Fach „ Soziologie “ zur Rahmenordnung für die Bachelorprüfungen an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster im Zwei-Fach-Bachelor vom 09.03.2007 vom 20.11.2012	3275
Zweite Ordnung zur Änderung der Fachspezifischen Bestimmungen für das Fach „ Politikwissenschaft “ im Rahmen des Zwei-Fach-Bachelors vom 09.03.2007 vom 20.11.2012	3278
Vierte Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Erziehungswissenschaft an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 07.07.2009 vom 20.11.2012	3281
Habilitationsordnung für den Fachbereich Chemie und Pharmazie der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 16. November 2012	3315
Neufassung des Statuts des Zentrums für Hochschullehre der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 23. November 2012	3326

Herausgegeben von der
Rektorin der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster
Schlossplatz 2, 48149 Münster
AB Uni 2012/38
<http://www.uni-muenster.de/Rektorat/abuni/index.html>





**Zweite Ordnung zur Änderung
der Fächerspezifischen Bestimmungen
für das Fach "Soziologie"
zur Rahmenordnung für die Bachelorprüfungen
an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster
im Zwei-Fach-Bachelor**

vom 09.03.2007

vom 20.11.2012

**Zweite Ordnung zur Änderung der Fächerspezifischen Bestimmungen
für das Fach "Soziologie"
zur Rahmenordnung für die Bachelorprüfungen
an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster
im Zwei-Fach-Bachelor
vom 09.03.2007
vom 20.11.2012**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes NRW (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes vom 31.10.2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert aufgrund Art. 1 des Gesetzes vom 31.01.2012 (GV. NRW. S. 90), hat die Westfälische Wilhelms-Universität Münster folgende Ordnung erlassen:

Artikel 1

Die Fächerspezifischen Bestimmungen für das Fach Soziologie zur Rahmenordnung für die Bachelorprüfung im Zwei-Fach-Bachelor vom 09.03.2007 (AB Uni 2007/14, S. 676 ff.), zuletzt geändert durch die Erste Änderungsordnung vom 17.02.2010 (AB Uni 2010/05, S. 288 ff.), werden folgendermaßen geändert:

Der mit der Ersten Änderungsordnung eingeführte § 7 wird wie folgt neu gefasst:

**„§ 7
Zusatzmodul**

¹Das Modul „Fachdidaktik: Handlungsfeld (außer-)schulische politische/ökonomische Bildung“ aus dem Studium „Master of Education Gymnasium/Gesamtschule“ mit dem Fach Sozialwissenschaften kann gemäß der § 7 a der Rahmenordnung für die Bachelorprüfungen innerhalb des Zwei-Fach-Modells vom 22.01.2004 sowie unter den in der Modulbeschreibung der Fächerspezifischen Bestimmungen Sozialwissenschaften für den Master of Education für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen in der aktuell geltenden Fassung benannten Voraussetzungen bereits im Bachelorstudiengang als Zusatzmodul studiert werden. ²Das Modul ist frühestens ab dem 5. Semester studierbar.“

Artikel 2

- (1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität (AB Uni) in Kraft.
- (2) Diese Ordnung findet für alle Studierenden Anwendung, die im Fach Soziologie nach der Rahmenordnung für die Bachelorprüfungen an der Westfälischen Wilhelms-Universität innerhalb des Zwei-Fach-Modells vom 22. Januar 2004 immatrikuliert sind und das Modul Fachdidaktik noch nicht als Zusatzmodul begonnen bzw. abgeschlossen haben.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften (Fachbereich 06) vom 17.10.2012.

Münster, den 20.11.2012

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie die Bekanntmachung von Satzungen vom 08. Februar 1991 (AB Uni 91/1), geändert am 23. Dezember 1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 20.11.2012

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles



**Zweite Ordnung zur Änderung
der Fachspezifischen Bestimmungen
für das Fach "Politikwissenschaft" im Rahmen des Zwei-Fach-Bachelors
vom 09.03.2007
vom 20.11.2012**

**Zweite Ordnung zur Änderung der Fachspezifischen Bestimmungen
für das Fach "Politikwissenschaft" im Rahmen des Zwei-Fach-Bachelors
vom 09.03.2007
vom 20.11.2012**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes NRW (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes vom 31.10.2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert aufgrund Art. 1 des Gesetzes vom 31.01.2012 (GV. NRW. S. 90), hat die Westfälische Wilhelms-Universität Münster folgende Ordnung erlassen:

Artikel 1

Die Fachspezifischen Bestimmungen für das Fach "Politikwissenschaft" im Rahmen des Zwei-Fach-Bachelors vom 09.03.2007 (AB 2007/14, S. 692 ff.), zuletzt geändert durch die Erste Änderungsordnung vom 03.12.2010 (AB Uni 2010/26, S. 2270 ff.), werden wie folgt geändert:

Der mit der Ersten Änderungsordnung eingeführte „Punkt VII“ wird wie folgt neu gefasst:

„Punkt VII: Zusatzmodul Fachdidaktik

Das Modul „Fachdidaktik: Handlungsfeld (außer-)schulische politische/ökonomische Bildung“ aus dem Studium „Master of Education Gymnasium/Gesamtschule“ mit dem Fach Sozialwissenschaften kann gemäß § 7 a der Rahmenordnung für die Bachelorprüfungen innerhalb des Zwei-Fach-Modells vom 22.01.2004 sowie unter den in der Modulbeschreibung der Fächerspezifischen Bestimmungen Sozialwissenschaften für den Master of Education für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen in der aktuell geltenden Fassung benannten Voraussetzungen bereits im Bachelorstudiengang als Zusatzmodul studiert werden. Das Modul ist frühestens ab dem 5. Semester studierbar.“

Artikel 2

- (1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität (AB Uni) in Kraft.
- (2) Diese Ordnung findet für alle Studierenden Anwendung, die im Fach Politikwissenschaft nach der Rahmenordnung für die Bachelorprüfungen an der Westfälischen Wilhelms-Universität innerhalb des Zwei-Fach-Modells vom 22. Januar 2004 immatrikuliert sind und das Modul Fachdidaktik noch nicht als Zusatzmodul begonnen bzw. abgeschlossen haben.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften (Fachbereich 06) vom 17.10.2012.

Münster, den 20.11.2012

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie die Bekanntmachung von Satzungen vom 08. Februar 1991 (AB Uni 91/1), geändert am 23. Dezember 1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 20.11.2012

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

**Vierte Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung
für den Masterstudiengang
Erziehungswissenschaft
an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster
vom 07.07.2009
vom 20.11.2012**

**Vierte Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung
für den Masterstudiengang Erziehungswissenschaft
an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster
vom 07.07.2009
vom 20.11.2012**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes vom 31.10.2006 (GV. NRW. 2006, S. 474), zuletzt geändert aufgrund Art. 1 des Gesetzes vom 31.01.2012 (GV. NRW 2012, S. 90), hat die Westfälische Wilhelms-Universität folgende Ordnung erlassen:

Artikel 1

Die Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Erziehungswissenschaft vom 07.07.2009 (AB Uni 2009/28, S. 2048 ff.), zuletzt geändert durch die Dritte Änderungsordnung vom 14.06.2011 (AB Uni 2011/12, S. 841), wird wie folgt geändert:

1. § 10 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„¹Module sind unterschiedlich gewichtet. ²Je nach zugeschriebener Bedeutung für das Studium umfassen sie in der Regel 5, 10, 15 oder 25 Leistungspunkte mit einem entsprechenden Zeitaufwand von 150, 300, 450 oder 750 Stunden Workload. ³Der jeweilige Zeitaufwand setzt sich i.d.R. zusammen aus im Kontext von Veranstaltungen erbrachten Kontaktstunden, Vor- und Nachbereitungszeit, selbständiger Lektüre von Fachliteratur sowie zusätzlichen studienbegleitenden Leistungen wie z.B. einem Referat mit Ausarbeitung oder einer Hausarbeit.

⁴Ausgehend von mit jeweiligen Veranstaltungen verbundenen Kontaktstunden, einer Vor- und Nachbereitungszeit, selbständiger Lektüre von Fachliteratur sowie einer zusätzlichen studienbezogenen Leistung können somit Leistungspunkte und damit Arbeitsstunden erworben und dokumentiert werden.

⁵Im Verlauf des Studiums sind folgende Arten von Studienleistungen möglich:

- Klausur (60 Minuten)
- Referat mit Thesenpapier
- Referat mit Ausarbeitung
- angeleitete Arbeit
- empirische Untersuchungen
- Andere formale und inhaltliche Ausgestaltungen dieser Studienleistungen sind möglich: z.B. Projektdokumentation, Unterrichtsskizze, Medienprodukt, Fallstudie, Evaluationsstudie, Konzeption eines Bildungsangebots, Exposé, Essay.“

2. § 10 Abs. 5 wird wie folgt neu gefasst:

„¹Die Modulbeschreibungen legen fest, welche Prüfungsleistungen (Modulabschlussprüfungen) erbracht werden müssen. ²Folgende Prüfungsleistungen sind möglich:

1. mündliche Prüfung (30 Minuten)
2. Klausur (90 Minuten)
3. Hausarbeit (ca. 15 Seiten)
4. Forschungsarbeit (mind. 15 Seiten)
5. Praktikumsbericht (mind. 20 Seiten)
6. Schriftliche Präsentation (mind. 12 Seiten).

³Eine Ausnahme bildet das Soziologiemodul M6, in dem eine Hausarbeit auch als Studienleistung angeboten wird. ⁴Prüfungsleistungen sind immer auf die Kompetenzen des gesamten Moduls bezogen. ⁵Für Klausuren und mündliche Prüfungen wird innerhalb der vorlesungsfreien Zeit eine Wiederholungsmöglichkeit angeboten.“

3. § 21 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

„¹Die Masterarbeit ist fristgemäß in zweifacher Ausfertigung und gebunden beim Prüfungsamt abzugeben. ²Der Arbeit ist beizufügen ein gängiger Datenträger mit dem in einem gängigen Datenformat gespeicherten Text der Masterarbeit sowie eine schriftliche Erklärung der Kandidatin/des Kandidaten über ihr/sein Einverständnis mit einer zum Zwecke der Plagiatskontrolle vorzunehmenden Speicherung der Arbeit in einer Datenbank sowie ihrem Abgleich mit anderen Texten zwecks Auffindung von Übereinstimmungen hinzu. ³Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.“

4. Das Modulhandbuch im Anhang 2 der Prüfungsordnung wird durch folgende neue Fassung ersetzt:

Westfälische Wilhelms-Universität Münster				
Studiengang: Master of Arts (M.A.) Erziehungswissenschaft: Obligatorischer Bereich				
Modulbezeichnung: M1	Workload	LP/ SWS	Studiensemester	Dauer
Bildung, Kultur, Zivilisation	300 h	10/ 4	1.-2. Semester	1-2 Semester
<p>Lernziele und Inhalte</p> <p>Bildung gehört zu den zentralen kulturellen Konstrukten insbesondere moderner wissenschaftlicher Zivilisationen. Dabei ist Bildung in einer doppelten Perspektive zu betrachten: Auf der Seite ihrer subjektiven Aneignung richten sich Bildungsprozesse zum einen auf Werke und Artefakte der (Hoch)Kultur. Zum anderen müssen Kultur und Zivilisation selbst als Teil und Ergebnis von individueller und gesellschaftlicher Bildung angesehen werden. Das Modul thematisiert Bildung in ihrer ganzen Breite: (1) als Theorie- und Reflexionsform, (2) in der Varianz ihrer symbolischen, habitualisierten (auch: stereotypisierten) und institutionalisierten Objektivierungen sowie (3) ihrer kulturellen und gesellschaftlichen Vermittlung beispielsweise über die Medien von Wissenschaft, Kunst, Religion, Beruf, Alltag sowie anderen sozialen Erscheinungsformen. Ziel des Moduls ist es, auf dem Boden geistes- und sozialwissenschaftlicher Theorien die Determinanten ebenso wie die Unbestimmbarkeit von Bildung in der Moderne kenntlich sowie die geschichtliche, aktuelle und zukunftsbezogene Bedeutung von Bildung für kulturelle und zivilisatorischen Entwicklungsprozesse deutlich zu machen.</p> <p>Vermittelte Kompetenzen</p> <p>Die Studierenden können auf dem Boden unterschiedlicher Zugriffsweisen (z.B. bildungstheoretischer, bildungsgeschichtlicher und bildungssoziologischer Art) soziale Phänomene der Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft im Bereich von Bildung, Kultur und Zivilisation analysieren und kommunikativ transparent machen. Sie sind in der Lage, durch Anwendung entsprechender Referenztheorien die Abhängigkeit gesellschaftlicher Transformation und Innovationen von Bildung herauszuarbeiten. Im Blick auf die Institutionen und Organisationen des Bildungswesens haben sie die Fähigkeit entwickelt, diese in ihrer Bedeutung für das Leben in der wissenschaftlichen Zivilisation zu erkennen und zu evaluieren.</p>				
<p>Lehrveranstaltungen</p> <p>Vorlesung: Bildungstheoretische, bildungsgeschichtliche und bildungssoziologische Diskurse</p> <p>Vertiefende Seminare etwa zum Verhältnis von Bildung und Wissenschaft oder Bildung und Öffentlichkeit; Institutionalisierungsformen von Bildung; Bildung als Wissensform</p>				<p>LP/ SWS</p> <p>5/ 2</p> <p>5/ 2</p>
<p>Studienleistungen und Prüfungen</p> <p>Studienleistung: es muss mindestens eine Studienleistungen nach Wahl gemäß PO § 10 Abs. 2 erbracht werden.</p> <p>Prüfungsleistung: eine Klausur (90 min.) oder eine mündliche Prüfung (30 min.) nach Wahl der Prüferin/des Prüfers. Die Klausur findet in der Regel am Ende der Vorlesungszeit statt, die mündliche Prüfung nach Vereinbarung (auch in der vorlesungsfreien Zeit).</p> <p>Prüfungsleistungen beziehen sich jeweils auf das gesamte Spektrum der Inhalte, Ziele und zu erwerbenden Kompetenzen des Moduls.</p>				
Wahlmöglichkeiten: Pflichtmodul			Zugangsvoraussetzungen: keine	
Wiederholbarkeit: Zweimalig bezogen auf die Prüfungsleistung			Verwendbarkeit: MA Erziehungswissenschaft; auch Master of Education	
Angebotshäufigkeit: Jedes Semester			Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote: 2 (von 26)	
Modulbeauftragte(r): Prof. Dr. Friedhelm Brüggem				

Westfälische Wilhelms-Universität Münster				
Studiengang: Master of Arts (M.A.) Erziehungswissenschaft: Obligatorischer Bereich				
Modulbezeichnung: M2 „Theorie- und Forschungsdiskurse der Erziehungswissenschaft: Lern-, Entwicklungs- und Sozialisationsprozesse“	Workload 300 h	LP/ SWS 10/ 4	Studiensemester 1.-2. Semester	Dauer 1-2 Semester
<p>Lernziele und Inhalte</p> <p>Die Veranstaltungen sollen einen Einblick in die Theorie- und Forschungsdiskurse im Bereich der Lern-, Entwicklungs- und Sozialisationsforschung liefern. Das Modul vertieft und erweitert Themenstellungen des Bachelorstudiums sowohl in theoretischer als auch in forschungskonzeptioneller Perspektive. Ziel des Moduls ist es, Lern-, Entwicklungs- und Sozialisationsprozesse von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen insbesondere im Blick auf die Dynamik und den damit verbundenen sozialen Wandel moderner Gesellschaften kennen zu lernen und mit unterschiedlichen interdisziplinären Zugriffs- und Konzeptualisierungsformen der Erziehungswissenschaft und der Sozialwissenschaften analysieren zu können.</p> <p>Vermittelte Kompetenzen</p> <p>Die Studierenden verfügen über grundlegende Einsichten der sozialen und kulturellen, der politischen und ökonomischen Randbedingungen von Lern-, Entwicklungs- und Sozialisationsprozessen und können die Auswirkungen und Folgen dieser Bedingungen vor allem im Hinblick auf die Institutionalisierung von Erziehung und Bildung problematisieren. Sie sind in der Lage, die jeweilige Gegenstandskonstitution und den damit verbundenen Anwendungsrahmen unterschiedlicher Lern-, Entwicklungs- und Sozialisationskonzepte zu bestimmen und die Möglichkeiten ebenso wie die Grenzen einer Anwendung theoretischer Konzepte</p>				
Lehrveranstaltungen				LP/ SWS
Vorlesungen und Seminare zu ausgewählten Forschungsbereichen (z.B. Sozialisation und Entwicklung in modernen Gesellschaften, Entwicklung sozialer Ungleichheit, Biografie- und Lebenslaufforschung, Sozialisation und Gender u.ä.)				5/ 2 5/ 2
<p>Studienleistungen und Prüfungen</p> <p>Studienleistung: es muss mindestens eine Studienleistungen nach Wahl gemäß PO § 10 Abs. 2 erbracht werden.</p> <p>Prüfungsleistung: Klausur (90 min.) oder mündliche Prüfung (30 min.) nach Wahl der Prüferin/des Prüfers. Die Klausur findet in der Regel am Ende der Vorlesungszeit statt, die mündliche Prüfung kann auch in der vorlesungsfreien Zeit erfolgen.</p> <p>Prüfungsleistungen beziehen sich jeweils auf das gesamte Spektrum der Inhalte, Ziele und zu erwerbenden Kompetenzen des Moduls.</p>				
Wahlmöglichkeiten: Pflichtmodul			Zugangsvoraussetzungen: keine	
Wiederholbarkeit: Zweimalig bezogen auf die Prüfungsleistung			Verwendbarkeit: MA Erziehungswissenschaft; auch Master of Education	
Angebotshäufigkeit: Jedes Semester			Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote: 2 (von 26)	
Modulbeauftragte(r): Prof. Dr. Ursula Reitemeyer				

Westfälische Wilhelms-Universität Münster				
Studiengang: Master of Arts (M.A.) Erziehungswissenschaft: Obligatorischer Bereich				
Modulbezeichnung: M3 Quantitative Forschungsmethoden	Workload 300 h	LP/ SWS 10/ 4	Studiensemester 1. bis 3.	Dauer 2 Semester
Das Modul M3 ist ein Wahlpflichtmodul. Die Studierenden setzen mit der Entscheidung für das Modul M3 oder M4 einen quantitativen oder einen qualitativen Methodenschwerpunkt in ihrem Studiengang.				
Lernziele und Inhalte In diesem Modul erwerben die Studierenden vertiefte Kenntnisse in den quantitativen erziehungs- und sozialwissenschaftlichen Forschungsmethoden. Zentrale Inhalte betreffen spezifische Fragen von Untersuchungsdesigns und Techniken der Datenerhebung (z.B. Stichprobentheorie, testtheoretische Ansätze, Skalierungsverfahren, Beobachtungs- und Befragungstechniken). Zudem werden explorative und hypothesentestende quantitative Auswertungsverfahren und Möglichkeiten der statistischen Modellierung (z.B. Faktoren- und Clusteranalyse; varianz- und regressionsanalytische Verfahren; Pfad- und Strukturgleichungsmodelle) vorgestellt und praktisch angewendet.				
Vermittelte Kompetenzen Die Studierenden lernen fortgeschrittene Datenerhebungs- und Datenanalysemethoden begründet auswählen und anwenden zu können und verfügen über Kriterien zur Bewertung empirischer Forschungsmethoden.				
Lehrveranstaltungen: zwei verschiedene Seminare: z.B. Fragen zum Design sozialwissenschaftlicher Untersuchungen / Fragebogenkonstruktion / Explorative statistische Datenanalyse / Datenauswertung mit SPSS			LP/ SWS 5 / 2 5 / 2	
Studienleistungen und Prüfungsleistungen: <i>Studienleistung:</i> In jeder Veranstaltung ist in Abstimmung mit dem Dozenten/der Dozentin eine Studienleistung gemäß PO §10 zu erbringen. <i>Prüfungsleistungen:</i> Klausur (90 min.) oder mündliche Prüfung (30 min.) oder schriftliche Präsentation (mind. 12 Seiten) nach Wahl des Prüfers/der Prüferin. Alternativ besteht die Möglichkeit, eine empirische Forschungsarbeit* (mind. 15 Seiten) zu verfassen. *Falls die Forschungsarbeit als Prüfungsleistung gewählt wird, reduzieren sich die Studienleistungen um 90 Stunden Workload.				
Wahlmöglichkeiten: Pflichtmodul (kann wahlweise durch Modul M4 ersetzt werden)		Zugangsvoraussetzungen : Kenntnisse in Forschungsmethoden und Statistik, äquivalent zu Modul EW B7 „1-Fach-Bachelor EW“		
Wiederholbarkeit: Zweimalig bezogen auf die Prüfungsleistungen		Verwendbarkeit: Master EW		
Angebotshäufigkeit: Jedes Semester		Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote: 2 (von 26)		
Modulbeauftragte(r): Prof. Dr. Stefanie van Ophuysen				

Westfälische Wilhelms-Universität Münster				
Studiengang: Master of Arts (M.A.) Erziehungswissenschaft: Obligatorischer Bereich				
Modulbezeichnung: M4 Qualitative Forschungsmethoden	Workload 300 h	LP/ SWS 10 / 4	Studiensemester 1. bis 3.	Dauer 2 Semester
Das Modul M4 ist ein Wahlpflichtmodul. Die Studierenden setzen mit der Entscheidung für das Modul M3 oder M4 einen quantitativen oder einen qualitativen Methodenschwerpunkt in ihrem Studiengang.				
Lernziele und Inhalte In diesem Modul erwerben die Studierenden vertiefte Kenntnisse in den qualitativen erziehungs- und sozialwissenschaftlichen Forschungsmethoden. Zentrale Inhalte sind der Überblick über die vielfältigen Erscheinungsformen qualitativer Forschungsmethoden und der Einblick in die dahinter liegenden Denktraditionen. Zudem werden qualitativ orientierte Techniken der Informationsgewinnung (Befragungs- und Beobachtungstechniken) sowie entsprechende Analyse- und Interpretationsverfahren (z.B. qualitative Inhaltsanalyse, Verfahren der objektiven Hermeneutik) demonstriert, praktisch angewendet und diskutiert.				
Vermittelte Kompetenzen Die Studierenden lernen exemplarisch, fortgeschrittene Methoden der Informationsgewinnung und -analyse der qualitativen Sozialforschung begründet auszuwählen und anzuwenden. Sie verfügen über Kriterien zur Bewertung qualitativ-empirischer Forschungsarbeiten.				
Lehrveranstaltungen: zwei verschiedene Seminare: z.B. Qualitative Forschungsmethoden / Forschungsstile innerhalb des qualitativen Paradigmas / qualitative Beobachtung und Möglichkeiten ihrer Analyse / qualitative Befragungstechniken / Qualitative Inhaltsanalyse			LP*/ SWS 5 / 2 5 / 2	
Studienleistungen und Prüfungsleistungen: <i>Studienleistung:</i> In jeder Veranstaltung ist in Abstimmung mit dem Dozenten/der Dozentin eine Studienleistung gemäß PO §10 zu erbringen. <i>Prüfungsleistungen:</i> Klausur (90 min.) oder mündliche Prüfung (30 min.) oder schriftliche Präsentation (mind. 12 Seiten) nach Wahl des Prüfers/der Prüferin. Alternativ besteht die Möglichkeit, eine empirische Forschungsarbeit* (mind. 15 Seiten) zu verfassen. *Falls die Forschungsarbeit als Prüfungsleistung gewählt wird, reduzieren sich die Studienleistungen um 90 Stunden Workload.				
Wahlmöglichkeiten: Pflichtmodul (kann wahlweise durch Modul M3 ersetzt werden)		Zugangsvoraussetzungen: Kenntnisse in Forschungsmethoden, äquivalent denen aus Modul B7 „2-Fach-Bachelor EW“		
Wiederholbarkeit: Zweimalig bezogen auf die Prüfungsleistungen		Verwendbarkeit: Master EW		
Angebotshäufigkeit: Jedes Semester		Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote: 2 (von 26)		
Modulbeauftragte(r): Prof. Dr. Stefanie van Ophuysen				

Westfälische Wilhelms-Universität Münster				
Studiengang: Master of Arts (M.A.) Erziehungswissenschaft: Obligatorischer Bereich				
Modulbezeichnung: M5	Workload	LP/ SWS	Studiensemester	Dauer
„Psychologie im Bereich von Erziehung und Bildung“	300 h	10/ 4	1.-2. Semester	1 Semester
<p>Lernziele und Inhalte</p> <p>Die Veranstaltungen führen ein in grundlegende Theorien, Forschungsergebnisse und Methoden der Psychologie, denen eine besondere Bedeutung für pädagogische Berufsfelder zugeschrieben werden kann. Die wesentlichen Inhalte des Moduls beziehen sich auf Fragen der Persönlichkeitsentwicklung, des Verhältnisses von Individuum und Gruppe, der sozialen Interaktion und den Möglichkeiten der Beeinflussung, der Social Cognition sowie den Grundlagen psychologischer Diagnostik, psychologischer Intervention und Evaluation.</p> <p>Vermittelte Kompetenzen</p> <p>Die Studierenden verfügen über Kenntnisse grundlegender Theorien und Methoden der Psychologie und ihrer Forschungsergebnisse. Sie können ihre eigene Urteilsbildung, gesellschaftliche Interpretationsmuster und berufliche Verhaltensroutinen vor dem Hintergrund wissenschaftlicher Erkenntnisse kritisch reflektieren und sind in der Lage Optimierungsstrategien zu generieren.</p>				
<p>Lehrveranstaltungen:</p> <p>Vorlesung:</p> <p>z.B. Persönlichkeitspsychologie, Individuum und Gruppe, Soziale Interaktion und Beeinflussung</p> <p>Seminar:</p> <p>z.B. Social Cognition, Grundlagen psychologischer Diagnostik, Grundlagen psychologischer Intervention und Evaluation</p>				<p>LP/ SWS</p> <p>5/ 2</p> <p>5/ 2</p>
<p>Studienleistungen und Prüfungen:</p> <p>Studienleistung: es muss mindestens eine Studienleistungen nach Wahl gemäß PO § 10 Abs. 2 erbracht werden.</p> <p>Prüfungsleistung: Klausur (90 min.) oder mündliche Prüfung (30 min.) nach Wahl der Prüferin/des Prüfers. Die Klausur findet in der Regel am Ende der Vorlesungszeit statt; die mündliche Prüfung kann auch in der vorlesungsfreien Zeit erfolgen.</p> <p>Prüfungsleistungen beziehen sich jeweils auf das gesamte Spektrum der Inhalte, Ziele und zu erwerbenden Kompetenzen des Moduls.</p>				
<p>Wahlmöglichkeiten:</p> <p>Wahlpflichtmodul</p>		<p>Zugangsvoraussetzungen:</p> <p>keine</p>		
<p>Wiederholbarkeit:</p> <p>Zweimalig bezogen auf die Prüfungsleistungen</p>		<p>Verwendbarkeit:</p> <p>Master EW</p>		
<p>Angebotshäufigkeit:</p> <p>Jedes Semester</p>		<p>Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote: 2 (von 26)</p>		
<p>Modulbeauftragte(r): Dr. Gisela Bartling</p>				

Westfälische Wilhelms-Universität Münster				
Studiengang: Master of Arts (M.A.) Erziehungswissenschaft: Obligatorischer Bereich				
Modulbezeichnung: M6 „Sozialer Wandel und Integration“	Workload 300 h	LP/ SWS 10/ 4	Studiensemester 1.-2. Semester	Dauer 1-2 Semester
<p>Lernziele und Inhalte</p> <p>Sozialer Wandel im Zuge von Globalisierungsprozessen führt zu sozialen Differenzierungen und zu sozialen Konflikten, die neue Anforderungen an gesellschaftliche Integrationsfähigkeit mit sich bringen. Neben den Institutionen der Nationalstaaten als „imaginierte Gemeinschaften“ entstehen auf lokaler, regionaler und transnationaler Ebene neue soziale Räume mit eigenen lebensweltlichen Disparitäten und einer Vielfalt kollektiver und individualisierter Lebensformen und Lebensstile. Die hier entstehenden soziokulturellen Wertorientierungen, sozialen Hierarchien und Netzwerke, Formen von Herrschaft, von Produktion und Reproduktion sollen einer vertieften theoretischen und empirischen Analyse unterzogen werden. In diesem Modul werden aktuelle gesellschaftstheoretische Ansätze und Modelle vermittelt und die methodischen Werkzeuge zur empirischen Analyse von sozialer Differenzierung, sozialem Wandel und Integration bereitgestellt. Es wird danach gefragt, wie sozialwissenschaftliche Ergebnisse gesellschaftspolitisch umgesetzt werden können.</p> <p>Vermittelte Kompetenzen</p> <p>Die Studierenden erwerben umfangreiche Kenntnisse soziologischer Theorieansätze und empirischer Forschungsbefunde und entwickeln die Fähigkeit zum empirischen Theorienvergleich. Sie sind in der Lage, eigene Forschungshypothesen zu versprachlichen und die geeigneten theoretischen und methodischen Werkzeuge zur Wissensproduktion auszuwählen und anzuwenden.</p>				
<p>Lehrveranstaltungen:</p> <p>Seminar z.B. zum Prozess der Globalisierung, zu Macht und Herrschaft, Geschlechterverhältnissen, Ethnisierungsprozessen</p> <p>Seminar z.B. zur Entstehung neuer sozialer Räume, zu veränderten soziokulturellen Wertorientierungen, neuen sozialen Netzwerken</p>			<p>LP/ SWS</p> <p>5/ 2</p> <p>5/ 2</p>	
<p>Studienleistungen und Prüfungen:</p> <p>Studienleistung: Referat mit Ausarbeitung oder Hausarbeit</p> <p>Prüfungsleistung: Hausarbeit (ca. 15 Seiten) oder mündliche Prüfung (30 min.) nach Wahl der Prüferin/des Prüfers.</p>				
<p>Wahlmöglichkeiten: Wahlpflichtmodul</p>		<p>Zugangsvoraussetzungen: keine</p>		
<p>Wiederholbarkeit: Zweimalig bezogen auf die Prüfungsleistungen</p>		<p>Verwendbarkeit: Master EW, Master Soziologie</p>		
<p>Angebotshäufigkeit: jedes Semester</p>		<p>Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote: 2 (von 26)</p>		
<p>Modulbeauftragte(r): Studienkoordination (Nina Wild)</p>				

Westfälische Wilhelms-Universität Münster				
Studiengang: Master of Arts (M.A.) Erziehungswissenschaft				
Profil: Bildungstheorie/Bildungsforschung				
Modulbezeichnung: MB1 „Erziehungs- und Bildungsphilosophie“	Workload 450 h	LP/ SWS 15/ 6	Studiensemester 2.-3. Semester	Dauer 1-2 Semester
Lernziele und Inhalte				
<p>Der Schwerpunkt des Moduls liegt in der Vermittlung und Aneignung zeitgenössischer und theoriegeschichtlich bedeutender (philosophischer und philosophisch orientierter) Reflexionsformen von Erziehung und Bildung. Dabei wird besonderer Wert auf die begrifflich präzise Erfassung von Erziehung und Bildung in unterschiedlichen Theoriekonzepten (z.B. ontologische, transzendente, hermeneutische, pragmatistische Ansätze sowie solchen der analytischen Philosophie sowie der historischen Anthropologie) gelegt. Zentrales Lehrziel dieses Moduls ist es, sowohl die Unterschiedlichkeit sowie den (historischen) Wandel dieser Reflexionsformen ebenso deutlich zu machen wie die bleibende Notwendigkeit einer begrifflich präzisen Erfassung dessen, was als Erziehung und Bildung bezeichnet und nicht bezeichnet werden kann.</p>				
Vermittelte Kompetenzen				
Die Studierenden können theoretisch unterschiedliche Konzeptualisierungsformen von Erziehung und Bildung unterscheiden, in ihre historischen und gesellschaftlichen Entstehungskontexte einordnen und in ihre theoretischen und metatheoretischen Prämissen reflektieren.				
Lehrveranstaltungen:				LP/ SWS
Vorlesung:				
Einführung in die Erziehungs- und Bildungsphilosophie				5/ 2
Seminare:				
Bildungs- und Erziehungskonzepte der Antike / der frühen Neuzeit / der Aufklärung / der Gegenwart; Reflexion und Kritik des Erziehungs- und Bildungsverständnisses in den Bezugswissenschaften				5/ 2 5/ 2
Studienleistungen und Prüfungen:				
Studienleistung: es muss mindestens eine Studienleistungen nach Wahl gemäß PO § 10 Abs. 2 erbracht werden.				
Prüfungsleistungen: Es müssen zwei Prüfungsleistungen erbracht werden. Eine mündliche Prüfung (30 min.) und eine Klausur (90 Minuten) nach Wahl der Prüferin/des Prüfers. Die mündliche Prüfung kann auch in der vorlesungsfreien Zeit erfolgen.				
Prüfungsleistungen beziehen sich jeweils auf das gesamte Spektrum der Inhalte, Ziele und zu erwerbenden Kompetenzen des Moduls.				
Wahlmöglichkeiten: Pflichtmodul			Zugangsvoraussetzungen: keine	
Wiederholbarkeit: Zweimalig bezogen auf die Prüfungsleistungen			Verwendbarkeit: Master EW (Profilbereich: Bildungstheorie/ Bildungsforschung) und Master of Education	
Angebotshäufigkeit: Jedes Semester			Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote: 3 (von 26)	
Modulbeauftragte(r): Prof. Dr. Johannes Bellmann				

Westfälische Wilhelms-Universität Münster Studiengang: Master of Arts (M.A.) Erziehungswissenschaft Profil: Bildungstheorie/Bildungsforschung				
Modulbezeichnung: MB2 „Historische Bildungsfor- schung“	Workload 300 h	LP/ SWS 10/ 4	Studiensemester 2.-3. Semester	Dauer 1-2 Semester
Lernziele und Inhalte <p>Das Modul untersucht die grundsätzlichen Historizität aller Normen, Handlungsmuster und Institutionen auf dem Gebiet von Erziehung und Bildung, Sozialisation und Lernen, Zu den Inhalten des Moduls gehört der historische Wandel z.B. von Kindheit und Jugend, des Generationenverhältnisses und der Familienstrukturen, der Schul- und Hochschulinstitutionen, die kontroverse Geschichte um den Bildungskanon, die Auswahl und Stellung der Unterrichtsfächer sowie disziplingeschichtliche Forschungen zur Entstehung der modernen Erziehungswissenschaft.</p>				
Vermittelte Kompetenzen <p>Die Studierenden erwerben die Fähigkeit, theoretische Programme und abstrakte Theoriemodelle auf konkrete historische, politische und gesellschaftliche Situationen und Epochen zu beziehen und in diese einordnen zu können. Des Weiteren wird die Fähigkeit erworben, sich von (aktuellen) vorgegebenen Denkmustern und Praktiken distanzieren und in historisch aufgeklärten Handlungsalternativen denken zu können.</p>				
Lehrveranstaltungen: Geschichte der Kindheit / der Jugend / der Bildungsinstitutionen Theorien und Methoden der historischen Bildungsforschung				LP/ SWS 5/ 2 5/ 2
Studienleistungen und Prüfungen: <p>Studienleistung: es muss mindestens eine Studienleistungen nach Wahl gemäß PO § 10 Abs. 2 erbracht werden.</p> <p>Prüfungsleistung: Mündliche Prüfung (30 min.), Klausur oder Hausarbeit (ca. 15 Seiten) nach Wahl der Prüferin/des Prüfers. Die mündliche Prüfung kann auch in der vorlesungsfreien Zeit erfolgen.</p> <p>Prüfungsleistungen beziehen sich jeweils auf das gesamte Spektrum der Inhalte, Ziele und zu erwerben- den Kompetenzen des Moduls.</p>				
Wahlmöglichkeiten: Pflichtmodul		Zugangsvoraussetzungen: keine		
Wiederholbarkeit: Zweimalig bezogen auf die Prüfungsleistungen		Verwendbarkeit: Master EW (Profilbereich: Bildungstheorie/Bildungsforschung) und Master of Education		
Angebotshäufigkeit: Jedes Semester		Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote: 2 (von 26)		
Modulbeauftragte(r): Prof. Dr. Johannes Bellmann				

Westfälische Wilhelms-Universität Münster Studiengang: Master of Arts (M.A.) Erziehungswissenschaft Profil: Bildungstheorie/Bildungsforschung				
Modulbezeichnung: MB3 „Interkulturelle und International-Vergleichende Erziehungswissenschaft“	Workload 300 h	LP/ SWS 10/ 4	Studiensemester 2.-3. Semester	Dauer 1-2 Semester
Lernziele und Inhalte <p>Das Modul vermittelt Kenntnisse über die Internationalisierung von Bildung und Erziehung sowie über die Folgen der Migration. Zu den wesentlichen Modulinhalten gehört die Thematisierung von Konzepten etwa der internationalen Erziehung, der Menschenrechtserziehung, der Europäischen Dimension im Bildungswesen auch die Bearbeitung von Methoden der international-vergleichenden und interkulturellen Erziehungswissenschaft. Die Studierenden lernen sich historisch und international-vergleichend mit Fragen der Heterogenität in institutionellen Kontexten auseinander zu setzen (Sozialstatus, Geschlecht, Sprache, Ethnizität, Staatsangehörigkeit usw.).</p>				
Vermittelte Kompetenzen <p>Die Studierenden erwerben die Fähigkeit zur wissenschaftlichen Analyse von Internationalisierungsprozessen im Bildungswesen sowie die Fähigkeit sich professionell in sprachlich-heterogenen Kontexten bewegen zu können.</p>				
Lehrveranstaltungen: Theorie und Geschichte der Vergleichenden Erziehungswissenschaft / der interkulturellen Bildung / der Bildungsforschung in der Dritten Welt Soziale Ungleichheit und Intersektionalität / Ethnizität und Geschlecht				LP/ SWS 5/ 2 5/ 2
Studienleistungen und Prüfungen: <p>Studienleistung: Es muss mindestens eine Studienleistungen nach Wahl gemäß PO § 10 Abs. 2 erbracht werden.</p> <p>Prüfungsleistung: Mündliche Prüfung (30 min.), Klausur, schriftliche Präsentation (mind. 12 Seiten) oder Hausarbeit (ca. 15 Seiten) nach Wahl der Prüferin/des Prüfers. Die mündliche Prüfung kann auch in der vorlesungsfreien Zeit erfolgen.</p> <p>Prüfungsleistungen beziehen sich jeweils auf das gesamte Spektrum der Inhalte, Ziele und zu erwerbenden Kompetenzen des Moduls.</p>				
Wahlmöglichkeiten: Pflichtmodul		Zugangsvoraussetzungen: keine		
Wiederholbarkeit: Zweimalig bezogen auf die Prüfungsleistungen		Verwendbarkeit: Master EW (Profilbereich: Bildungstheorie/Bildungsforschung) und Master of Education		
Angebotshäufigkeit: Jedes Semester		Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote: 2 (von 26)		
Modulbeauftragte(r): Prof. Dr. Sarah Fürstenau				

Westfälische Wilhelms-Universität Münster Studiengang: Master of Arts (M.A.) Erziehungswissenschaft Profil: Bildungstheorie/Bildungsforschung				
Modulbezeichnung: MB4 „Vertiefung: Konzeptualisierung einer wiss. Studie im Bereich der Bildungsforschung (MB2 oder MB3)“	Workload 150 h	LP/ SWS 5/ 2	Studiensemester 3. Semester	Dauer 1 Semester
Lernziele und Inhalte Das Modul vertieft die Studien im Wahlpflichtprofil des Moduls Historische Bildungsforschung oder Interkulturelle und International-Vergleichende Erziehungswissenschaft. Es soll die Studierenden anleiten, ein eigenständiges Forschungsvorhaben empirischer und/oder theoretischer Ausrichtung zu entwickeln (Entwicklung einer eigenständigen Fragestellung, Auswahl angemessener Forschungsmethoden, Klärung des Zuganges zum Forschungsfeld etc. Die Verbindung mit aktuellen Forschungsprojekten bzw. thematischen Schwerpunkten ist wünschenswert.				
Vermittelte Kompetenzen Die Studierenden sind in der Lage, Projekte und Ergebnisse der erziehungswissenschaftlichen Forschung zu analysieren und zu reflektieren. Sie erwerben die Fähigkeit, ein eigenes Forschungsvorhaben (mit begrenztem Umfang) zu entwickeln, eine geeignete Forschungsstrategie zu entwerfen sowie entsprechende Methoden einzusetzen.				
Lehrveranstaltungen: Vertiefungsseminar zu Forschungsarbeiten aus den Modulen MB2 und MB3				LP/ SWS 5/ 2
Prüfungsleistung: Prüfungsleistung: Entwurf einer eigenständigen Forschungsfrage. Prüfungsleistungen beziehen sich jeweils auf das gesamte Spektrum der Inhalte, Ziele und zu erwerbenden Kompetenzen des Moduls.				
Wahlmöglichkeiten: Pflichtmodul		Zugangsvoraussetzungen: 10 LP aus MB2 und MB3 nachgeholt Nachweis „Forschungsmethoden“ der Bachelor-Phase		
Wiederholbarkeit: Zweimalig bezogen auf die Prüfungsleistungen		Verwendbarkeit: Master EW (Profilbereich: Bildungstheorie/Bildungsforschung)		
Angebotshäufigkeit: Jedes Semester		Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote: 1 (von 26)		
Modulbeauftragte(r): Prof. Dr. Sarah Fürstenau / Prof. Dr. Johannes Bellmann				

Westfälische Wilhelms-Universität Münster Studiengang: Master of Arts (M.A.) Erziehungswissenschaft Profil: Bildungstheorie/Bildungsforschung				
Modulbezeichnung: MB5 „Praktikum“	Workload 450 h	LP/ SWS 15/ 2	Studiensemester 3.-4. Semester	Dauer 3 Monate
Lernziele und Inhalte <p>Ziel des Praktikums ist es, den Studierenden einen Einblick in berufliche Handlungs- und Forschungsfelder (hier: z.B. eines Forschungsinstituts, eines Buchverlages, eines wissenschaftlichen oder kommunalen Archivs etc.) zu vermitteln. Möglich sind Formen der Mitarbeit im Kontext laufender Forschungsvorhaben oder die Entwicklung eigener Vorhaben als forschende Praxis etwa im Bereich der empirischen oder historischen Bildungsforschung.</p> <p>Jedes Praktikum muss gemäß Punkt 2.3 der Praktikumsordnung (Anhang 3 der Prüfungsordnung gemäß der Zweiten Änderungsordnung vom 16.10.2010) vor Antritt angemeldet und genehmigt werden. Anmeldung und Genehmigung erfolgen durch Zusage einer/eines fachspezifischen Lehrenden.</p>				
Vermittelte Kompetenzen <p>Die Studierenden sind nach dem Praktikum in der Lage, wissenschaftliche Kenntnisse und Methoden auf konkrete Handlungs- oder Forschungsprobleme zu beziehen, an einer Projektentwicklung mitzuarbeiten und aus der praktischen Erfahrung heraus theoretische und methodische Instrumentarien reflektieren zu können.</p>				
Lehrveranstaltungen: Praktikumsvorbereitendes oder -nachbereitendes Seminar Praktikumsdurchführung und Praktikumsbericht				LP/ SWS 2/ 2 13
Studienleistungen und Prüfungen: <p>Prüfungsleistung: Bericht zum Praktikum. Das Praktikum dauert insgesamt drei Monate. Die Gesamtdauer des Praktikums kann in unterschiedliche Zeiteinheiten aufgeteilt werden. Der Praktikumsbericht muss mindestens 20 Seiten umfassen. Er wird mit dem betreuenden Lehrenden besprochen und anschließend mit einer Note bewertet.</p>				
Wahlmöglichkeiten: Pflichtmodul		Zugangsvoraussetzungen: 10 LP aus den Modulen MB2 und MB3 nachgeholt Nachweis „Forschungsmethoden“ der Bachelor-Phase		
Wiederholbarkeit: Zweimalig bezogen auf die Prüfungsleistungen		Verwendbarkeit: Master EW (Profilbereich: Bildungstheorie/Bildungsforschung)		
Angebotshäufigkeit: Jedes Semester		Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote: 2 (von 26)		
Modulbeauftragte(r): Prof. Dr. Sarah Fürstenau / Prof. Dr. Johannes Bellmann				

Westfälische Wilhelms-Universität Münster Studiengang: Master of Arts (M.A.) Erziehungswissenschaft Profil: Bildungstheorie/Bildungsforschung				
Modulbezeichnung: MB6 „Abschlussmodul“	Workload 750 h	LP/ SWS 25/ 0	Studiensemester 4. Semester	Dauer 1 Semester
Lernziele und Inhalte <p>Die Masterarbeit soll dokumentieren, dass die Absolventin/der Absolvent in der Lage ist, eine begrenzte wissenschaftliche Problemstellung im Profil Bildungstheorie/Bildungsforschung selbständig, sach- angemessen sowie im Einklang mit wissenschaftlichen Standards zu bearbeiten. Das Thema der Masterarbeit wird gemeinsam mit dem Betreuer der Arbeit entwickelt und festgelegt. Es entstammt den Modulinhalt des Profilsbereichs. Das Kolloquium bezieht sich thematisch auf die Masterarbeit im Zusammenhang mit den Studieninhalten des Profilsbereichs insgesamt.</p>				
Vermittelte Kompetenzen <p>Durch die Masterarbeit zeigt die/der Studierende die Fähigkeit zur selbständigen wissenschaftlichen Problembearbeitung, zur Einhaltung wissenschaftlicher Standards und zur Reflexion und Bewertung der erarbeiteten Ergebnisse. Im Kolloquium führt sie/er den Nachweis, dass sie/er die in der Masterarbeit dokumentierten wissenschaftlichen Studien im übergreifenden erziehungswissenschaftlichen Zusammenhang argumentativ und diskursiv zu vertreten in der Lage ist.</p>				
Lehrveranstaltungen: keine				LP/ SWS 25/ 0
Studienleistungen und Prüfungen: <p>Prüfungsleistungen: Masterarbeit und Kolloquium. Die Bearbeitungszeit für die Anfertigung der Masterarbeit beträgt vier Monate. Der Umfang sollte 100 Seiten nicht überschreiten. Das Kolloquium dauert 45 Minuten. Die Note des Moduls wird gebildet zu zwei Drittel aus der Note der Masterarbeit und zu einem Drittel aus der Note des Kolloquiums.</p>				
Wahlmöglichkeiten: Pflichtmodul		Zugangsvoraussetzungen: 15 LP aus den Modulen MB1, 10 LP aus den Modulen MB2 und MB3, 5 LP aus dem Modul MB4 nachgeholt Nachweis „Forschungsmethoden“ der Bachelor-Phase		
Wiederholbarkeit: Ein Wiederholungsversuch		Verwendbarkeit: Master EW (Profilbereich: Bildungstheorie/Bildungsforschung)		
Angebotshäufigkeit: Jedes Semester		Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote: 8 (von 26)		
Modulbeauftragte(r): Prof. Dr. Sarah Fürstenau / Prof. Dr. Johannes Bellmann				

Westfälische Wilhelms-Universität Münster				
Studiengang: Master of Arts (M.A.) Erziehungswissenschaft				
Profil: Erwachsenenbildung/Weiterbildung/Außerschulische Jugendbildung				
Modulbezeichnung: MEB 1 „Theorien der Erwachsenenbildung/ Außerschulischen Jugendbildung“	Workload 450 h	LP/ SWS 15/ 6	Studiensemester 2.-3. Semester	Dauer 1-2 Semester
<p>Lernziele und Inhalte</p> <p>Ziel dieses Moduls ist es, historische Voraussetzungen, aktuelle Erklärungsansätze und Forschungsbezüge hinsichtlich der Lehre, des Lernens und der Kompetenzentwicklung im Jugend- und Erwachsenenalter analysieren zu können. Die Gestalt und Rolle sowohl institutionalisierter als auch informeller Bildungsprozesse Erwachsener gilt es im Rahmen der modernen Gesellschafts- und Wissensentwicklung zu erfassen. Besondere Beachtung verdienen die feld- und institutionsbezogenen Spezifika und Funktionsweisen. Wesentliche Inhalte beziehen sich auf:</p> <ul style="list-style-type: none"> - aktuelle theoretische Diskurse in der Erwachsenenbildung/Außerschulischen Jugendbildung, - historische und paradigmatische Grundlagen, - die Theorie- und Institutiongeschichte der Erwachsenenbildung/Außerschulischen Jugendbildung, - das Verhältnis von Theorie und Forschung in der Erwachsenenbildung/Weiterbildung/Außerschulischen Jugendbildung. <p>Vermittelte Kompetenzen</p> <p>Die Studierenden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - können die Vielschichtigkeit von Lern- und Bildungsprozessen im Jugend- und Erwachsenenalter im Kontext von gesellschaftlichen und institutionellen Ausdifferenzierungsprozessen analysieren, - nehmen einen Beobachterstandpunkt gegenüber dem erwachsenenpädagogischen Handeln ein und können dessen Voraussetzungen, Verläufe und Wirkungen abschätzen, - sind in der Lage, den manifesten und latenten Bedarf erwachsenenpädagogischen Handelns zu definieren und zu legitimieren. 				
Lehrveranstaltungen: Vorlesung/Seminare/Übungen				LP/ SWS 15/ 6
<p>Studienleistungen und Prüfungen:</p> <p>Studienleistung: es muss mindestens eine Studienleistungen nach Wahl gemäß PO § 10 Abs. 2 erbracht werden.</p> <p>Prüfungsleistungen: Eine mündliche Prüfung (30 Min.) und eine Klausur (90 Min.). Die Klausur findet in der Regel am Ende der Vorlesungszeit statt, die mündliche Prüfung kann nach Vereinbarung auch in der vorlesungsfreien Zeit erfolgen.</p> <p>Prüfungsleistungen beziehen sich jeweils auf das gesamte Spektrum der Inhalte, Ziele und zu erwerben den Kompetenzen des Moduls.</p>				
Wahlmöglichkeiten: Pflichtmodul innerhalb des Profils EB/WB/AJB			Zugangsvoraussetzungen: keine	
Wiederholbarkeit: Zweimalig bezogen auf die Prüfungsleistungen			Verwendbarkeit: MA Erziehungswissenschaft, Profildbereich EB/WB/AJB	
Angebotshäufigkeit: Jedes Semester			Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote: 3 (von 26)	
Modulbeauftragte(r): Prof. Dr. Ursula Sauer-Schiffer				

Westfälische Wilhelms-Universität Münster				
Studiengang: Master of Arts (M.A.) Erziehungswissenschaft				
Profil: Erwachsenenbildung/Weiterbildung/Außerschulische Jugendbildung				
Modulbezeichnung: MEB 2: „Forschung zu Adressaten, sozialen Milieus, Weiterbildungsbeteiligung und Lehr-/Lernprozessen“	Workload 300 h	LP/ SWS 10/ 4	Studiensemester 2.-3. Semester	Dauer 1-2 Semester
<p>Lernziele und Inhalte</p> <p>Ziel des Moduls ist es, empirisch fundierte Einblicke in die Voraussetzungen, Strukturen und innere Dynamik von Lernvorgängen und Bildungsprozessen in den verschiedenen Alltagswelten, sozialen Milieus sowie Ziel- und Teilnehmergruppen zu gewinnen. Analysiert werden Zugangsvoraussetzungen, Bedarfs- und Motivationslagen sowie Lernverläufe im Hinblick auf die Passgenauigkeit von erwachsenenbildnerischen Dienstleistungen und Bildungsangeboten sowie deren adressatenorientierte Weiterentwicklung. Von Interesse sind auch übergreifende Probleme der regionalen Vernetzung sowie des infrastrukturellen Supports für lebensbegleitende Kompetenzentwicklung. Wesentliche Inhalte beziehen sich auf:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Umgang mit Wissen in unterschiedlichen sozialen Milieus und Alltagswelten von Weiterbildungsadressaten, - Struktur der Weiterbildungsbeteiligung und ihre sozioökonomischen Implikationen, - zentrale Forschungsergebnisse über Lehr-/Lernprozesse, - Theorieentwicklung im mikrodidaktischen erwachsenengerechten Planungshandeln. <p>Vermittelte Kompetenzen</p> <p>Die Studierenden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - kennen unterschiedliche Teilnehmergruppen und Lebenskontexte, - verfügen über aktuelles Wissen zur Lehr-/Lernforschung, - sind in der Lage, eigene Analysen im Bereich von Adressaten-/Zielgruppen- oder Lehr-/Lernforschung zu erarbeiten. 				
Lehrveranstaltungen: Vorlesung/Seminare/Übungen				LP/ SWS 10/ 4
<p>Studienleistungen und Prüfungen:</p> <p>Studienleistung: es muss mindestens eine Studienleistungen nach Wahl gemäß PO § 10 Abs. 2 erbracht werden.</p> <p>Prüfungsleistung: Mündliche Prüfung (30 Min.), Klausur (90 Min.), schriftliche Präsentation (mind. 12 Seiten) oder Hausarbeit (ca. 15 Seiten) nach Wahl der Prüferin/des Prüfers. Die mündliche Prüfung kann nach Vereinbarung auch in der vorlesungsfreien Zeit erfolgen.</p> <p>Prüfungsleistungen beziehen sich jeweils auf das gesamte Spektrum der Inhalte, Ziele und zu erwerbenden Kompetenzen des Moduls.</p>				
Wahlmöglichkeiten: Pflichtmodul (innerhalb des Profils EB/WB/AJB)		Zugangsvoraussetzungen: keine		
Wiederholbarkeit: Zweimalig bezogen auf die Prüfungsleistung		Verwendbarkeit: MA Erziehungswissenschaft, Profildbereich EB/WB/AJB		
Angebotshäufigkeit: Jedes Semester		Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote: 2 (von 26)		
Modulbeauftragte(r): Prof. Dr. Ursula Sauer-Schiffer				

Westfälische Wilhelms-Universität Münster				
Studiengang: Master of Arts (M.A.) Erziehungswissenschaft				
Profil: Erwachsenenbildung/Weiterbildung/Außerschulische Jugendbildung				
Modulbezeichnung: MEB 3 „Forschung zu Institutionalisierungsprozessen, Planung und Management und Beratung in der Weiterbildung/AJB“	Workload 300 h	LP/SWS 10/ 4	Studiensemester 2.-3. Semester	Dauer 1-2 Semester
<p>Lernziele und Inhalte</p> <p>Ziel ist die Aufarbeitung von Forschungsstudien über Institutionalisierungs- und Modernisierungsprozesse von Einrichtungen der Weiterbildung und der Außerschulischen Jugendbildung. Der Untersuchungsgegenstand umfasst sowohl innerorganisationale Vorgänge als auch institutionelle Öffnungs- und Entgrenzungsprozesse. Von zentraler Bedeutung ist das erwachsenenpädagogische Leitungshandeln. Darüber hinaus werden Problemstellungen der betrieblichen Weiterbildung sowie der Personal- und Organisationsentwicklung für Wirtschaftsunternehmen aus erwachsenenpädagogischer Perspektive behandelt. Im Modul werden zudem berufsfeldspezifische Kompetenzen für Beratungssituationen in der Erwachsenenbildung/Weiterbildung und Außerschulischen Jugendbildung vermittelt. Wesentliche Inhalte beziehen sich auf:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Institutionalisierungsprozesse der Erwachsenenbildung/Außerschulischen Jugendbildung in der Vergangenheit und Gegenwart, - das Leitungshandeln mit seinen unterschiedlichen Dimensionen, - Beratung und Support in seinen auf Institutionalisierungs- und organisationalen Entwicklungsprozesse bezogenen Dimensionen, - Theorien zu Lernberatung, Weiterbildungsberatung und Organisationsberatung. <p>Vermittelte Kompetenzen</p> <p>Studierende können:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Institutionalisierungsprozesse einschätzen, begleiten und unterstützen, - praxisnahe Forschungsvorhaben zur Optimierung institutioneller und organisationaler Prozesse selbst durchführen, - spezifische Ansätze erwachsenenpädagogischer Beratungsforschung anwenden. 				
Lehrveranstaltungen: Vorlesung/Seminare/Übungen				LP/ SWS 10/ 4
<p>Studienleistungen und Prüfungen:</p> <p>Studienleistung: es muss mindestens eine Studienleistungen nach Wahl gemäß PO § 10 Abs. 2 erbracht werden.</p> <p>Prüfungsleistung: Mündliche Prüfung (30 Min.), Klausur (90 Min.) oder Hausarbeit (ca. 15 Seiten) nach Wahl der Prüferin/des Prüfers. Die mündliche Prüfung kann nach Vereinbarung auch in der vorlesungsfreien Zeit erfolgen.</p> <p>Prüfungsleistungen beziehen sich jeweils auf das gesamte Spektrum der Inhalte, Ziele und zu erwerbenden Kompetenzen des Moduls.</p>				
Wahlmöglichkeiten: Pflichtmodul (innerhalb des Profils EB/WB/AJB)		Zugangsvoraussetzungen: keine		
Wiederholbarkeit: Zweimalig bezogen auf die Prüfungsleistung		Verwendbarkeit: MA Erziehungswissenschaft, Profildbereich EB/WB/AJB		
Angebotshäufigkeit: Jedes Semester		Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote: 2 (von 26)		
Modulbeauftragte(r): Prof. Dr. Ursula Sauer-Schiffer				

Westfälische Wilhelms-Universität Münster				
Studiengang: Master of Arts (M.A.) Erziehungswissenschaft				
Profil: Erwachsenenbildung/Weiterbildung/Außerschulische Jugendbildung				
Modulbezeichnung: MEB 4: „Vertiefung: Konzeptualisierung einer wissenschaftlichen Studie in der Weiterbildungsfor- schung“	Workload 150 h	LP/ SWS 5/ 2	Studiensemester 3. Semester	Dauer 1 Semester
Lernziele und Inhalte Dieses Modul soll der Vertiefung der Studien in einem der drei Bereiche „Theorien der Erwachsenenbildung/Außerschulische Jugendbildung (MEB 1), „Forschung zu Adressaten sozialen Milieus, Weiterbildungsbeteiligung und Lehr/Lernprozessen“ (MEB 2) oder „Forschung zu Institutionalisierungsprozessen, Planung und Management und Beratung in der Weiterbildung/AJB“ (MEB 3) dienen. Studierende sollen in dem von ihnen gewählten Vertiefungsmodul qualifiziert und angeleitet werden, eigenständige Forschungsvorhaben entwickeln und durchführen zu können. Wesentliche Inhalte dieses Moduls bilden zum einen die Vermittlung und Aneignung von Kenntnissen und Kompetenzen in spezifische Forschungsstrategien, die für den jeweiligen Gegenstandsbereich und das einzelne Forschungsvorhaben von besonderer Relevanz sind. Zum anderen sollen eigene Fragestellungen in Auseinandersetzung mit vorliegenden Forschungsergebnissen einschließlich deren methodologischer Implikationen gewonnen werden.				
Vermittelte Kompetenzen Absolventen dieses Moduls sind dazu in der Lage, <ul style="list-style-type: none"> • eine eigene Fragestellung für Forschungsvorhaben zu formulieren und zu begründen, • eine geeignete Forschungsstrategie zu entwickeln und entsprechende Forschungsmethoden auszuwählen, • einschlägige Projekte und Ergebnisse der Forschung zu analysieren und im Hinblick auf das eigene Forschungsvorhaben zu reflektieren. 				
Lehrveranstaltungen: Seminare				LP/ SWS 5/ 2
Studienleistungen und Prüfungen: Prüfungsleistung: Konzeptualisierung einer eigenständigen Forschungsfrage. Prüfungsleistungen beziehen sich jeweils auf das gesamte Spektrum der Inhalte, Ziele und zu erwerbenden Kompetenzen des Moduls.				
Wahlmöglichkeiten: Pflichtmodul (innerhalb des Profils EB/AJB)			Zugangsvoraussetzungen: 10 LP aus MEB 2 und MEB 3 nachgeholler Nachweis „Forschungsmethoden“ der Bachelor-Phase	
Wiederholbarkeit: Zweimalig bezogen auf die Prüfungsleistungen			Verwendbarkeit: MA Erziehungswissenschaft, Profildbereich EB/WB/AJB	
Angebotshäufigkeit: Jedes Semester			Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote: 1 (von 26)	
Modulbeauftragte(r): Prof. Dr. Ursula Sauer-Schiffer				

Westfälische Wilhelms-Universität Münster Studiengang: Master of Arts (M.A.) Erziehungswissenschaft Profil: Erwachsenenbildung/Weiterbildung/Außerschulische Jugendbildung				
Modulbezeichnung: MEB 5: Praktikum	Workload 450 h	LP/ SWS 15/ 2	Studiensemester 3. - 4. Semester	Dauer 3 Monate
Lernziele und Inhalte <p>Neben dem Erwerb einer Handlungskompetenz gilt es, die Erwachsenenbildung/Weiterbildung/Außerschulische Jugendbildung auch als ein vielfältiges Forschungsfeld kennen zu lernen. Themen- und Fragestellungen aus dem Studium sollen in diesem Anwendungsfeld verfolgt und reflektiert werden. Zudem eröffnet die Praktikumsphase die Möglichkeit, eigene Forschungsfragen zu entwickeln und zu bearbeiten. Das Praktikum dient der Reflexion der eigenen Fähigkeiten und Handlungsrolle sowie der Entwicklung konkreter beruflicher Zukunftspläne.</p> <p>Jedes Praktikum muss gemäß Punkt 2.3 der Praktikumsordnung (Anhang 3 der Prüfungsordnung gemäß der Zweiten Änderungsordnung vom 16.10.2010) vor Antritt angemeldet und genehmigt werden. Anmeldung und Genehmigung erfolgen durch Zusage einer/eines fachspezifischen Lehrenden.</p>				
Vermittelte Kompetenzen <ul style="list-style-type: none"> - Die Studierenden nehmen Einblick in das Praxisfeld der Erwachsenenbildung/Weiterbildung/Außerschulischen Jugendbildung. - Aufbauend auf Fragestellungen und Ergebnissen der Forschung zu einem ausgewählten Thema analysieren die Studierenden die berufliche Wirklichkeit im Praktikumsfeld und unterstützen entsprechende Einrichtungen bei ihrer Arbeit. - Die Studierenden sind in der Lage, Probleme (forschungsbasiert) zu diagnostizieren und diese fachlich fundiert zu bearbeiten. 				
Lehrveranstaltungen: Praktikumsvorbereitendes oder -nachbereitendes Seminar Praktikumsdurchführung und Praktikumsbericht				LP/ SWS 2/ 2 13/ 0
Studienleistungen und Prüfungen: Prüfungsleistung: Bericht zum Praktikum. Das Praktikum dauert insgesamt drei Monate. Die Gesamtdauer des Praktikums kann in unterschiedliche Zeiteinheiten aufgeteilt werden. Der Praktikumsbericht muss mindestens 20 Seiten umfassen. Er wird mit dem betreuenden Lehrenden besprochen und anschließend mit einer Note bewertet.				
Wahlmöglichkeiten: Pflichtmodul (innerhalb des Profils EB/WB/AJB)		Zugangsvoraussetzungen: 10 LP aus den Modulen MEB 2 und MEB 3 nachgeholt Nachweis „Forschungsmethoden“ der Bachelor-Phase		
Wiederholbarkeit: Zweimalig bezogen auf die Prüfungsleistungen		Verwendbarkeit: MA Erziehungswissenschaft, Profillbereich EB/WB/AJB		
Angebotshäufigkeit: Jedes Semester		Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote: 2 (von 26)		
Kommentar: Praktikumsstellen Geeignet sind alle Institutionen und Arbeitsfelder, in denen eine dem Masterstudiengang entsprechende Arbeit geleistet wird und eine Anleitung durch eine professionelle Fachkraft gewährleistet werden kann. In Frage kommen neben Einrichtungen der beruflichen Handlungspraxis insbesondere auch Forschungseinrichtungen und Universitäten, in denen durch eine angeleitete Forschungstätigkeit eine enge Verzahnung zwischen dem Studium und dem Praxisfeld erfolgen kann.				
Modulbeauftragte(r): Prof. Dr. Ursula Sauer-Schiffer				

Westfälische Wilhelms-Universität Münster Studiengang: Master of Arts (M.A.) Erziehungswissenschaft Profil: Erwachsenenbildung/Weiterbildung/Außerschulische Jugendbildung				
Modulbezeichnung: MEB 6 „Abschlussmodul“	Workload 750 h	LP/ SWS 25/ 0	Studiensemester 4. Semester	Dauer 1 Semester
Lernziele und Inhalte <p>Die Masterarbeit soll zeigen, dass die Studierenden in der Lage sind, eine begrenzte wissenschaftliche Fragestellung der Erwachsenenbildung/Außerschulischen Jugendbildung selbstständig und hinsichtlich der Anforderungen an wissenschaftlich-gegenstandsspezifisches Vorgehen angemessen zu bearbeiten. Das Thema der Masterarbeit wird in enger Absprache mit dem gewählten Betreuer/der Betreuerin entwickelt und definiert. Es ist in dem Bereich verankert, der als Vertiefungsmodul gewählt worden ist. Das Kolloquium bezieht sich thematisch auf die Masterarbeit im Zusammenhang mit den Studieninhalten des Profilsbereichs insgesamt.</p>				
Vermittelte Kompetenzen <p>Durch eine erfolgreich absolvierte Masterarbeit zeigt der Studierende seine Fähigkeit</p> <ul style="list-style-type: none"> • zur selbstständigen wissenschaftlichen Problembearbeitung, • zur Einhaltung wissenschaftlicher gegenstandsadäquater Standards, • zur Reflexion und kritischen Bewertung der erarbeiteten Ergebnisse. 				
Lehrveranstaltungen: keine				LP/ SWS 25 LP
Studienleistungen und Prüfungen: <p>Prüfungsleistungen: Masterarbeit und Kolloquium. Die Bearbeitungszeit für die Anfertigung der Masterarbeit beträgt vier Monate. Der Umfang sollte 100 Seiten nicht überschreiten. Das Kolloquium dauert 45 Minuten. Die Note des Moduls wird gebildet zu zwei Drittel aus der Note der Masterarbeit und zu einem Drittel aus der Note des Kolloquiums.</p>				
Wahlmöglichkeiten: Pflichtmodul		Zugangsvoraussetzungen: 15 LP aus MEB1, 10 LP aus MEB 2 und MEB 3, 5 LP aus MEB 4 nachgeholt Nachweis „Forschungsmethoden“ der Bachelor-Phase		
Wiederholbarkeit: Ein Wiederholungsversuch		Verwendbarkeit: MA Erziehungswissenschaft, Profilsbereich EB/WB/AJB		
Angebotshäufigkeit: Jedes Semester		Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote: 8 (von 26)		
Modulbeauftragte(r): Prof. Dr. Ursula Sauer-Schiffer				

Westfälische Wilhelms-Universität Münster Studiengang: Master of Arts (M.A.) Erziehungswissenschaft Profil: Schulentwicklung/Schulforschung				
Modulbezeichnung: S 1 „Theorie der Schule und der Schulorganisation“	Workload 450 h	LP/ SWS 15/ 6	Studiensemester 2. bis 3. Semester	Dauer 1-2 Semester
Lernziele und Inhalte Das Modul vermittelt ein vertieftes Verständnis der Entwicklung und Theorie der Schule als Organisation sowie als Handlungs- und Erfahrungsfeld. Die gesellschaftliche Funktionen von Schule, ihre Struktur auf Makro- und Mikroebene sowie ihr pädagogischer Auftrag stehen im Mittelpunkt.				
Vermittelte Kompetenzen Die Absolventen dieses Moduls verfügen über Kenntnisse zentraler makro- und mikrostruktureller Theoriekonzepte und sind zu einer eigenständigen Analyse und Bewertung von schulbezogenen Forschungsergebnissen und Theoriediskursen in der Lage.				
Lehrveranstaltungen: Vorlesungen: Theorie der Schule, Strukturfragen des Bildungssystems etc. Vertiefende Seminare: Themen der Schulorganisation, zu Konzepten der Schulreform etc.				LP/ SWS 5/ 2 10/ 4
Studienleistungen und Prüfungen: Studienleistung: es muss mindestens eine Studienleistungen nach Wahl gemäß PO § 10 Abs. 2 erbracht werden. Prüfungsleistung: eine Klausur (90 Min.) und eine mündliche Prüfung (30 Min.). Die Klausur findet in der Regel am Ende der Vorlesungszeit statt, die mündliche Prüfung kann nach Vereinbarung auch in der vorlesungsfreien Zeit erfolgen. Prüfungsleistungen beziehen sich jeweils auf das gesamte Spektrum der Inhalte, Ziele und zu erwerbenden Kompetenzen des Moduls.				
Wahlmöglichkeiten: Pflichtmodul		Zugangsvoraussetzungen: keine		
Wiederholbarkeit: zweimalig bezogen auf die Prüfungsleistung		Verwendbarkeit: MA Erziehungswissenschaft (Profilbereich: Schulforschung/Schulentwicklung), auch: Master of Education		
Angebotshäufigkeit: Jedes Semester		Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote: 3 (von 26)		
Modulbeauftragte(r): Prof. Dr. Ewald Terhart				

Westfälische Wilhelms-Universität Münster Studiengang: Master of Arts (M.A.) Erziehungswissenschaft Profil: Schulentwicklung/Schulforschung				
Modulbezeichnung: S 2 „Methoden der Schulforschung“	Workload 300 h	LP/ SWS 10/ 4	Studiensemester 2. bis 3. Semester	Dauer 1-2 Semester
Lernziele und Inhalte Den Absolventen soll ein vertieftes Verständnis von Schulforschung, ihren Fragestellungen, Methoden und Verfahrensweisen sowie ihren Leistungen und Grenzen vermittelt werden.				
Vermittelte Kompetenzen Die Absolventen dieses Moduls sind dazu in der Lage, Projekte und Ergebnisse der Schulforschung zu analysieren, ihre Voraussetzungen zu erkennen und den Ertrag zu beurteilen, eigene Forschungsfragestellungen zu entwickeln und adäquate methodische Zugriffe zu definieren sowie die Ergebnisse von Schulforschung in einen theoretischen Kontext zu stellen und ihre praktische Bedeutsamkeit zu beurteilen				
Lehrveranstaltungen: Vorlesungen: Konzepte und Verfahren der Schulforschung Vertiefende Seminare: Effektivitätsforschung, Evaluationsforschung, biographische Forschung, entwicklungsorientierte Forschung etc. zu Schulen und Schulsystemen				LP/ SWS 5/ 2 5/ 2
Studienleistungen und Prüfungen: Studienleistung: es muss mindestens eine Studienleistungen nach Wahl gemäß PO § 10 Abs. 2 erbracht werden. Prüfungsleistung: mündliche Prüfung (30 Min.), Klausur (90 Min.) oder Hausarbeit (ca. 15 Seiten) nach Wahl der Prüferin/des Prüfers. Die Klausur findet in der Regel am Ende der Vorlesungszeit statt, die mündliche Prüfung kann auch in der vorlesungsfreien Zeit erfolgen. Prüfungsleistungen beziehen sich jeweils auf das gesamte Spektrum der Inhalte, Ziele und zu erwerbenden Kompetenzen des Moduls.				
Wahlmöglichkeiten: Pflichtmodul		Zugangsvoraussetzungen: keine		
Wiederholbarkeit: zweimalig bezogen auf die Prüfungsleistung		Verwendbarkeit: MA Erziehungswissenschaft (Profilbereich: Schulforschung/Schulentwicklung), auch: Master of Education		
Angebotshäufigkeit: Jedes Semester		Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote: 2 (von 26)		
Modulbeauftragte(r): Prof. Dr. Sabine Gruehn				

Westfälische Wilhelms-Universität Münster Studiengang: Master of Arts (M.A.) Erziehungswissenschaft Profil: Schulentwicklung/Schulforschung				
Modulbezeichnung: S 3 „Schulentwicklung: Planung und Management“	Workload 300 h	LP/ SWS 10/ 4	Studiensemester 2. bis 3. Semester	Dauer 1-2 Semester
Lernziele und Inhalte Das Modul vermittelt ein vertieftes Verständnis der Entwicklung und Theorie der Schule als Organisation sowie als Handlungs- und Erfahrungsfeld. Die gesellschaftliche Funktionen von Schule, ihre Struktur auf Makro- und Mikroebene sowie ihr pädagogischer Auftrag stehen im Mittelpunkt.				
Vermittelte Kompetenzen Die Absolventen dieses Moduls sind dazu in der Lage, innerschulische Organisationsabläufe zu analysieren und zielbezogen zu gestalten, regionale schulische Bildungsverhältnisse (Kommune, Bezirk etc.) auf Wandlungsprozesse und Probleme hin zu analysieren, und Prinzipien und Praxisformen schulischer Entwicklungsarbeit einzusetzen und zu beurteilen.				
Lehrveranstaltungen: Vorlesungen: Konzepte und Verfahren der Schulentwicklung Vertiefende Seminare: Schulinterne Lehrerfortbildung, Förderung der Kooperation von Lehrern, Schule in der Region etc.				LP/ SWS 5/ 2 5/ 2
Studienleistungen und Prüfungen: Studienleistung: es muss mindestens eine Studienleistungen nach Wahl gemäß PO § 10 Abs. 2 erbracht werden. Prüfungsleistungen: Mündliche Prüfung (30 Min.), Klausur oder Hausarbeit (ca. 15 Seiten) nach Wahl der Prüferin/des Prüfers. Die Klausur findet in der Regel am Ende der Vorlesungszeit statt, die mündliche Prüfung kann nach Vereinbarung auch in der vorlesungsfreien Zeit erfolgen. Prüfungsleistungen beziehen sich jeweils auf das gesamte Spektrum der Inhalte, Ziele und zu erwerbenden Kompetenzen des Moduls.				
Wahlmöglichkeiten: Pflichtmodul		Zugangsvoraussetzungen: keine		
Wiederholbarkeit: zweimalig bezogen auf die Prüfungsleistung		Verwendbarkeit: MA Erziehungswissenschaft (Profilbereich: Schulforschung/Schulentwicklung), auch: Master of Education		
Angebotshäufigkeit: Jedes Semester		Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote: 2 (von 26)		
Modulbeauftragte(r): Prof. Dr. Wolfgang Böttcher				

Westfälische Wilhelms-Universität Münster Studiengang: Master of Arts (M.A.) Erziehungswissenschaft Profil: Schulentwicklung/Schulforschung				
Modulbezeichnung: S 4 „Vertiefung: Konzeptualisierung einer wissenschaftlichen Studie im Bereich der Schulforschung“	Workload 150 h	LP/ SWS 5/ 2	Studiensemester 3. Semester	Dauer 1 Semester
Lernziele und Inhalte Die Vertiefungsveranstaltung vermittelt – möglichst in engem Kontakt zu Projekten des Lehrenden – die Voraussetzungen für die eigenständige Konzeptualisierung einer wissenschaftlichen Studie zu Forschung und/oder Entwicklung in der Schule.				
Vermittelte Kompetenzen Die Absolventen sind in der Lage, aus der aktuellen Schulforschung/ Schulentwicklung heraus eine eigene Fragestellung in ein Forschungs- bzw. Entwicklungsdesign umzusetzen, die praktischen Voraussetzungen der Durchführung zu klären und die möglichen theoretischen und entwicklungsbezogenen Erträge zu erörtern.				
Lehrveranstaltungen: Vertiefendes Seminar zu aktuellen Forschungsarbeiten				LP/ SWS 5/ 2
Prüfungsleistung: Konzeptualisierung einer wissenschaftlichen Studie im Bereich der Schulforschung (aus S 2) oder Schulentwicklung (aus S 3). Die Studie kann bei Nichtbestehen am Ende des Semesters wiederholt werden. Prüfungsleistungen beziehen sich jeweils auf das gesamte Spektrum der Inhalte, Ziele und zu erwerbenden Kompetenzen des Moduls.				
Wahlmöglichkeiten: Pflichtmodul		Zugangsvoraussetzungen: 10 LP aus den Modulen S 2 und S 3 nachgeholt Nachweis „Forschungsmethoden“ der Bachelor-Phase		
Wiederholbarkeit: zweimalig bezogen auf die Prüfungsleistung		Verwendbarkeit: MA Erziehungswissenschaft (Profilbereich: Schulforschung/Schulentwicklung)		
Angebotshäufigkeit: Jedes Semester		Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote: 1 (von 26)		
Modulbeauftragte(r): Prof. Dr. Sabine Gruehn / Prof. Dr. Wolfgang Böttcher				

Westfälische Wilhelms-Universität Münster Studiengang: Master of Arts (M.A.) Erziehungswissenschaft Profil: Schulentwicklung/Schulforschung				
Modulbezeichnung: S 5 „Praktikum“	Workload 300 h	LP/ SWS 15/ 2	Studiensemester 3.-4. Semester	Dauer 1-2 Semester
Lernziele und Inhalte <p>Es sollen Einblicke in mögliche berufliche Handlungs- und Forschungsfelder vermittelt werden sowie die Möglichkeit, im Studium erworbenes Wissen und erworbene Fähigkeiten im praktischen Kontexten zu erproben und zu reflektieren.</p> <p>Jedes Praktikum muss gemäß Punkt 2.3 der Praktikumsordnung (Anhang 3 der Prüfungsordnung gemäß der Zweiten Änderungsordnung vom 16.10.2010) vor Antritt angemeldet und genehmigt werden. Anmeldung und Genehmigung erfolgen durch Zusage einer/eines fachspezifischen Lehrenden.</p>				
Vermittelte Kompetenzen <p>Nach erfolgreicher Absolvierung des Praktikums ist der Studierende in der Lage, wissenschaftliche Kenntnisse und Methoden auf konkrete Handlungs- und Forschungsprobleme zu beziehen, aus reflektierter Praxiserfahrung heraus die Bedeutung des wissenschaftlichen Instrumentariums genauer einzuordnen und in einem Bericht zu dokumentieren, in welcher Weise er die wissenschaftliche Reflexion von Praxiserfahrung vollzogen hat.</p>				
Lehrveranstaltungen: Praktikumsvorbereitendes oder -nachbereitendes Seminar Praktikumsdurchführung und Praktikumsbericht				LP/ SWS 2/ 2 13
Studienleistungen und Prüfungen: <p>Prüfungsleistung: Bericht zum Praktikum. Das Praktikum dauert insgesamt 3 Monate. Zum Praktikum gehört ein Praktikumsbericht von mindestens 20 Seiten, dessen Aufbau vorab zwischen betreuendem Lehrenden und Studierenden abgesprochen, nach Ablauf des Praktikums von diesen gemeinsam erörtert und vom Lehrenden mit einer Note bewertet wird.</p>				
Wahlmöglichkeiten: Pflichtmodul		Zugangsvoraussetzungen: nachgeholt Nachweis „Forschungsmethoden“ der Bachelor-Phase		
Wiederholbarkeit: Zweimalig bezogen auf die Prüfungsleistung		Verwendbarkeit: MA Erziehungswissenschaft (Profilbereich: Schulforschung/Schulentwicklung)		
Angebotshäufigkeit: Jedes Semester		Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote: 2 (von 26)		
Modulbeauftragte(r): Prof. Dr. Sabine Gruehn / Prof. Dr. Wolfgang Böttcher				

Westfälische Wilhelms-Universität Münster Studiengang: Master of Arts (M.A.) Erziehungswissenschaft Profil: Schulentwicklung/Schulforschung				
Modulbezeichnung: S 6 „Abschlussmodul“	Workload 300 h	LP/ SWS 25/ 0	Studiensemester 4. Semester	Dauer 1 Semester
Lernziele und Inhalte <p>Die Masterarbeit und Masterprüfung bearbeitet der Absolvent eine begrenzte wissenschaftliche Fragestellung der Schulforschung/Schulentwicklung selbstständig und in Übereinstimmung mit der wissenschaftlichen Methodik. Das Kolloquium bezieht sich thematisch auf die Masterarbeit im Zusammenhang mit den Studieninhalten des Profilsbereichs insgesamt.</p>				
Vermittelte Kompetenzen <p>Durch eine erfolgreich absolvierte Masterarbeit und Masterprüfung zeigt die/der Studierende die Fähigkeit zur selbstständigen wissenschaftlichen Problembearbeitung, zur Einhaltung der in diesem Bereich geltenden wissenschaftlichen Methodik und zur Reflexion und kritischen Bewertung der erarbeiteten Ergebnisse. Im Kolloquium führt sie/er den Nachweis, dass sie/er die in der Masterarbeit dokumentierten wissenschaftlichen Studien im übergreifenden erziehungswissenschaftlichen Zusammenhang argumentativ und diskursiv zu vertreten in der Lage ist.</p>				
Lehrveranstaltungen: keine			LP/ SWS 25 LP Masterarbeit mit Kolloquium	
Studienleistungen und Prüfungen: <p>Prüfungsleistungen: Masterarbeit und eine Masterprüfung (Kolloquium von 45 Minuten). Die Note des Moduls wird gebildet zu zwei Drittel aus der Note der Masterarbeit und zu einem Drittel aus der Note des Kolloquiums.</p>				
Wahlmöglichkeiten: Pflichtmodul			Zugangsvoraussetzungen: 15 LP aus dem Modul S 1, 10 LP aus den Modulen S 2 und S 3, 5 LP aus dem Modul S 5 nachgeholler Nachweis „Forschungsmethoden“ der Bachelor-Phase	
Wiederholbarkeit: Ein Wiederholungsversuch			Verwendbarkeit: MA Erziehungswissenschaft (Profilbereich: Schulforschung/Schulentwicklung)	
Angebotshäufigkeit: Jedes Semester			Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote: 8 (von 26)	
Modulbeauftragte(r): Prof. Dr. Ewald Terhart/ Prof. Dr. Wolfgang Böttcher / Prof. Dr. Sabine Gruehn				

Westfälische Wilhelms-Universität Münster				
Studiengang: Master of Arts (M.A.) Erziehungswissenschaft				
Profil: Sozialpädagogik				
Modulbezeichnung: SP 1 „Theorien der Sozialen Arbeit“	Workload 450 h	LP/ SWS 15/ 6	Studiensemester 2. - 3. Semester	Dauer 1-2 Semester
Lernziele und Inhalte				
Die Vermittlung grundlegender theoretischer Wissensbestände der Sozialen Arbeit als Voraussetzung der Entwicklung einer professionellen sozialpädagogischen Handlungskompetenz, mit der Handlungssituationen methodisch strukturiert werden und das eigene Handeln reflektiert werden kann.				
Vermittelte Kompetenzen				
Die Studierenden sind in der Lage, die Besonderheiten, Grenzen und Terminologien sowie Lehrmeinungen der Sozialpädagogik zu definieren, zu interpretieren und in gesellschaftliche Zusammenhänge zu stellen. Sie verfügen über ein breites, detailliertes und kritisches Verständnis der Sozialpädagogik und können eigenständig Ideen entwickeln und begründen. Sie sind in der Lage, wissenschaftlich fundierte Entscheidungen treffen zu können und ethische Erkenntnisse zu berücksichtigen, die sich aus der Anwendung ihres Wissens und aus ihren Entscheidungen ergeben. Sie können die ihren Schlussfolgerungen zugrunde liegenden Informationen und Beweggründe in klarer und eindeutiger Weise vermitteln und sich über soziale Probleme und Lösungswege der Sozialen Arbeit in einer systematischen Form austauschen.				
Lehrveranstaltungen				LP/ SWS
Vorlesung:				
Aktuelle Theoriediskurse in der Sozialpädagogik				5/ 2
Vertiefende Seminare zur Theorieentwicklung in der Sozialpädagogik				10/ 4
Studienleistungen und Prüfungen				
Studienleistung: es muss mindestens eine Studienleistungen nach Wahl gemäß PO § 10 Abs. 2 erbracht werden.				
Zum Abschluss des Moduls müssen zwei Prüfungsleistungen erbracht werden. Aus der Gruppe Hausarbeit (ca. 15 Seiten), schriftliche Präsentation (mind. 12 Seiten) und mündliche Prüfung (30 Min.) müssen zwei verschiedene Prüfungsformen absolviert werden Die mündliche Prüfung kann auch in der vorlesungsfreien Zeit erfolgen. Die Modulnote wird als arithmetisches Mittel aus den Noten der beiden Prüfungsleistungen gebildet.				
Prüfungsleistungen beziehen sich jeweils auf das gesamte Spektrum der Inhalte, Ziele und zu erwerbenden Kompetenzen des Moduls.				
Wahlmöglichkeiten: Pflichtmodul			Zugangsvoraussetzungen: keine	
Wiederholbarkeit: Zweimalig bezogen auf die Prüfungsleistungen			Verwendbarkeit: MA Erziehungswissenschaft, Profillbereich Sozialpädagogik	
Angebotshäufigkeit: Jedes Semester			Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote: 3 (von 26)	
Modulbeauftragte(r): Prof. Dr. Karin Böllert				

Westfälische Wilhelms-Universität Münster				
Studiengang: Master of Arts (M.A.) Erziehungswissenschaft				
Profil: Sozialpädagogik				
Modulbezeichnung: SP 2 „Disziplinentorientierte Forschung“	Workload 300 h	LP/ SWS 10/ 4	Studiensemester 2. - 3. Semester	Dauer 1-2 Semester
<p>Lernziele und Inhalte</p> <p>Einführung in zentrale Themen sozialpädagogischer, disziplinentorientierter Forschung, Verdeutlichung struktureller Dimensionen von Biographie, Institution und Gesellschaft unter der besonderen Berücksichtigung sozialpädagogischer Fragestellungen und adäquater Forschungsansätze und methodischer Profile. Dabei geht es um grundlagenorientierte Forschungsansätze, die Wissen und Theorien zu den gegenwärtigen sozialen und gesellschaftlichen Herausforderungen etablieren und gleichermaßen das Profil der Sozialpädagogik als Disziplin konturieren sollen.</p> <p>Vermittelte Kompetenzen</p> <p>Die Studierenden verfügen über die Kompetenz, Fragestellungen für disziplinäre Forschungsperspektiven zu entwickeln, Forschungsprofile und methodische Zugänge zum geplanten Untersuchungsfeld zu erstellen und kleine Forschungen (Erhebung und Auswertung empirischen Materials) durchzuführen, gewonnene Ergebnisse in einen theoretischen Zusammenhang zu verorten und sie auf aktuelle Diskurse zur sozialpädagogischen Debatte und Disziplinbildung zu beziehen.</p>				
<p>Lehrveranstaltungen:</p> <p>Seminare zu disziplinären Forschungsfragen und entsprechenden methodischen Zugängen</p>				<p>LP/ SWS</p> <p>10/ 4</p>
<p>Studienleistungen und Prüfungen:</p> <p>Studienleistung: es muss mindestens eine Studienleistungen nach Wahl gemäß PO § 10 Abs. 2 erbracht werden.</p> <p>Prüfungsleistung: Mündliche Prüfung oder Hausarbeit (ca. 15 Seiten) nach Wahl der Prüferin/des Prüfers. Die mündliche Prüfung kann nach Vereinbarung auch in der vorlesungsfreien Zeit erfolgen.</p> <p>Prüfungsleistungen beziehen sich jeweils auf das gesamte Spektrum der Inhalte, Ziele und zu erwerbenden Kompetenzen des Moduls.</p>				
<p>Wahlmöglichkeiten:</p> <p>Pflichtmodul</p>		<p>Zugangsvoraussetzungen:</p> <p>keine</p>		
<p>Wiederholbarkeit:</p> <p>Zweimalig bezogen auf die Prüfungsleistungen</p>		<p>Verwendbarkeit:</p> <p>MA Erziehungswissenschaft, Profildbereich Sozialpädagogik</p>		
<p>Angebotshäufigkeit:</p> <p>Jedes Semester</p>		<p>Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote: 2 (von 26)</p>		
<p>Modulbeauftragte(r): Prof. Dr. Karin Böllert</p>				

Westfälische Wilhelms-Universität Münster				
Studiengang: Master of Arts (M.A.) Erziehungswissenschaft				
Profil: Sozialpädagogik				
Modulbezeichnung: SP 3 „Professionsorientierte Forschung“	Workload 300 h	LP/ SWS 10/ 4	Studiensemester 2.- 3. Semester	Dauer 1-2 Semester
<p>Lernziele und Inhalte</p> <p>Die Vermittlung von theoretischen Grundlagen, Forschungskompetenzen und eigenen Forschungserfahrungen, um berufliches Handeln in der Sozialen Arbeit theoretisch begründen und wissenschaftlich untersuchen sowie die subjektiven, gesellschaftlichen und politischen Bedingungen dieses Handelns reflektieren zu können. Die Studierenden sollen sowohl die vielfältigen Voraussetzungen professionellen Handelns analysieren als auch Konzepte und Verfahren der optimierenden Gestaltung dieser Praxis in exemplarischen Handlungsfeldern kennen und umsetzen lernen.</p> <p>Vermittelte Kompetenzen</p> <p>Die Studierenden verfügen über die Kompetenz zu handlungsspezifischer Konzeptentwicklung. Sie sind in der Lage, Qualität und Ergebnisse professionellen Handelns zu überprüfen, besitzen Grundkenntnisse und Voraussetzungen zur Wahrnehmung von Leitungsfunktionen, verfügen über Kenntnisse in der Wahrnehmung von Aufgaben in der Personalführung und sind fähig, intra- und interdisziplinäre professionelle Arbeitszusammenhänge und Vernetzungen zu entwickeln.</p>				
<p>Lehrveranstaltungen:</p> <p>Seminare zu professionsorientierten Forschungsfragen und entsprechenden methodischen Zugängen</p>				<p>LP/ SWS</p> <p>10/ 4</p>
<p>Studienleistungen und Prüfungen:</p> <p>Studienleistung: es muss mindestens eine Studienleistungen nach Wahl gemäß PO § 10 Abs. 2 erbracht werden.</p> <p>Prüfungsleistung: Mündliche Prüfung (30 Min.), oder Hausarbeit (ca. 15 Seiten) nach Wahl der Prüferin/des Prüfers. Die mündliche Prüfung kann nach Vereinbarung auch in der vorlesungsfreien Zeit erfolgen.</p> <p>Prüfungsleistungen beziehen sich jeweils auf das gesamte Spektrum der Inhalte, Ziele und zu erwerbenden Kompetenzen des Moduls.</p>				
<p>Wahlmöglichkeiten:</p> <p>Pflichtmodul</p>		<p>Zugangsvoraussetzungen:</p> <p>keine</p>		
<p>Wiederholbarkeit:</p> <p>Zweimalig bezogen auf die Prüfungsleistungen</p>		<p>Verwendbarkeit:</p> <p>MA Erziehungswissenschaft, Profilbereich Sozialpädagogik</p>		
<p>Angebotshäufigkeit:</p> <p>Jedes Semester</p>		<p>Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote: 2 (von 26)</p>		
<p>Modulbeauftragte(r): Prof. Dr. Karin Böllert</p>				

Westfälische Wilhelms-Universität Münster				
Studiengang: Master of Arts (M.A.) Erziehungswissenschaft				
Profil: Sozialpädagogik				
Modulbezeichnung: SP 4 „Konzeptualisierung einer wissenschaftlichen Studie in der Sozialpädagogik“	Workload 150 h	LP/ SWS 5/ 2	Studiensemester 3. Semester	Dauer 1 Semester
Lernziele und Inhalte Vertiefung in einem der beiden Bereiche disziplinentorientierte oder professionsorientierte Forschung; Anleitung, ein eigenständiges Forschungsvorhaben zu entwickeln, d.h. eine relevante Fragestellung zu formulieren, Forschungsmethoden auszuwählen, den Zugang zum Forschungsfeld zu klären, und die Studie durchzuführen. Dies soll nach Möglichkeit im Rahmen von Forschungsprojekten, an denen mehrere Studierende mitarbeiten, und in enger Verbindung mit aktuellen Forschungsprojekten der Lehrenden erfolgen.				
Vermittelte Kompetenzen Die Studierenden verfügen über die Kompetenz, einschlägige Projekte und Ergebnisse der Forschung zu analysieren und im Hinblick auf das eigene Forschungsvorhaben zu reflektieren, eine eigene Fragestellung für ein Forschungsvorhaben (mit begrenztem Umfang) zu formulieren, geeignete Forschungsstrategien zu entwickeln und entsprechende Forschungsmethoden auszuwählen und einzusetzen.				
Lehrveranstaltungen: Vertiefungsseminar zu aktuellen Forschungsarbeiten disziplinentorientierter oder professionsorientierter Fragestellungen				LP/ SWS 5/ 2
Prüfungsleistung: Prüfungsleistung: Konzeptualisierung einer eigenständigen Forschungsfrage. Prüfungsleistungen beziehen sich jeweils auf das gesamte Spektrum der Inhalte, Ziele und zu erwerbenden Kompetenzen des Moduls.				
Wahlmöglichkeiten: Pflichtmodul		Zugangsvoraussetzungen: 10 LP aus den Modulen SP 2 und SP 3 nachgeholt Nachweis „Forschungsmethoden“ der Bachelor-Phase		
Wiederholbarkeit: Zweimalig bezogen auf die Prüfungsleistungen		Verwendbarkeit: MA Erziehungswissenschaft, Profildbereich Sozialpädagogik		
Angebotshäufigkeit: Jedes Semester		Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote: 1 (von 26)		
Modulbeauftragte(r): Prof. Dr. Karin Böllert				

Westfälische Wilhelms-Universität Münster				
Studiengang: Master of Arts (M.A.) Erziehungswissenschaft				
Profil: Sozialpädagogik				
Modulbezeichnung: SP 5 „Praktikum“	Workload 450 h	LP/ SWS 15/ 2	Studiensemester 3.-4. Semester	Dauer 3. Monate
<p>Lernziele und Inhalte</p> <p>Vertiefung wissenschaftlicher und methodischer Wissensbestände im Kontext eines „forschungsbasierten Praktikums“ im Rahmen der Institutionen Sozialer Arbeit sowie von Forschungszusammenhängen an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster oder anderer Forschungseinrichtungen. Möglich sind u.a. Formen der Mitarbeit im Kontext laufender Forschungsvorhaben, die Entwicklung eigener Vorhaben als forschende Praxis zur Analyse von sozialen Problemlagen, gesellschaftlichen Rahmenbedingungen und professionellen Praxen sowie praxisbezogene Forschung und Modellentwicklungen (Evaluierung, Programmentwicklung, Interaktions- und Fallanalysen usw.). Jedes Praktikum muss gemäß Punkt 2.3 der Praktikumsordnung (Anhang 3 der Prüfungsordnung gemäß der Zweiten Änderungsordnung vom 16.10.2010) vor Antritt angemeldet und genehmigt werden. Anmeldung und Genehmigung erfolgen durch Zusage einer/eines fachspezifischen Lehrenden.</p> <p>Vermittelte Kompetenzen</p> <p>Die Studierenden können eigenständig professions- oder disziplinentorientierte Fragestellungen entwickeln, besitzen die Kompetenz, methodische Designs zu begründen und konkrete forschende (oder entwickelnde) Projekte zu organisieren. Sie sind in der Lage, die eigenen forschenden oder projektbezogenen Aktivitäten zu evaluieren.</p>				
Lehrveranstaltungen				LP/ SWS
Praktikumsvorbereitendes oder -nachbereitendes Seminar				2/ 2
Praktikumsdurchführung mit Praktikumsbericht				13/ 0
<p>Studienleistungen und Prüfungen</p> <p>Prüfungsleistung: Bericht zum Praktikum. Das Praktikum dauert insgesamt drei Monate. Die Gesamtdauer des Praktikums kann in unterschiedliche Zeiteinheiten aufgeteilt werden. Der Praktikumsbericht muss mindestens 20 Seiten umfassen. Er wird mit dem/der betreuenden Lehrenden besprochen und anschließend mit einer Note bewertet.</p>				
Wahlmöglichkeiten: Pflichtmodul		Zugangsvoraussetzungen: 10 LP aus den Modulen SP 2 und SP 3 nachgeholteter Nachweis „Forschungsmethoden“ der Bachelor-Phase		
Wiederholbarkeit: Zweimalig bezogen auf die Prüfungsleistung		Verwendbarkeit: MA Erziehungswissenschaft, Profildbereich Sozialpädagogik		
Angebotshäufigkeit: Jedes Semester		Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote: 2 (von 26)		
Modulbeauftragte(r): Dr. Corinna Peter				

Westfälische Wilhelms-Universität Münster				
Studiengang: Master of Arts (M.A.) Erziehungswissenschaft				
Profil: Sozialpädagogik				
Modulbezeichnung: SP 6 „Abschlussmodul“	Workload 750 h	LP/ SWS 25/ 0	Studiensemester 4. Semester	Dauer 1 Semester
<p>Lernziele und Inhalte</p> <p>Die Masterarbeit soll zeigen, dass die Studierenden in der Lage sind, eine eingegrenzte wissenschaftliche Fragestellung der Sozialpädagogik selbstständig adäquat zu bearbeiten und diesen Bearbeitungsprozess entsprechend den Anforderungen an wissenschaftliches Arbeiten zu dokumentieren und auszuwerten. Das Kolloquium bezieht sich thematisch auf die Masterarbeit im Zusammenhang mit den Studieninhalten des Profildereichs insgesamt.</p> <p>Vermittelte Kompetenzen</p> <p>Durch eine erfolgreich absolvierte Masterarbeit zeigt die/der Studierende die Fähigkeit zur selbstständigen wissenschaftlichen Problembearbeitung, zur Einhaltung der Regeln der in diesem Bereich geltenden wissenschaftlichen Methodik, zur Reflexion und kritischen Bewertung der erarbeiteten Ergebnisse. Im Kolloquium führt sie/er den Nachweis, dass sie/er die in der Masterarbeit dokumentierten wissenschaftlichen Studien im übergreifenden erziehungswissenschaftlichen Zusammenhang argumentativ und diskursiv zu vertreten in der Lage ist.</p>				
Lehrveranstaltungen: keine				LP/ SWS 25/ 0
<p>Studienleistungen und Prüfungen:</p> <p>Prüfungsleistung: Masterarbeit und Kolloquium (45 Minuten). Die Bearbeitungszeit für die Anfertigung der Masterarbeit beträgt vier Monate. Der Umfang sollte 100 Seiten nicht überschreiten. Die Note des Moduls wird gebildet zu zwei Drittel aus der Note der Masterarbeit und zu einem Drittel aus der Note des Kolloquiums.</p>				
Wahlmöglichkeiten: Pflichtmodul		Zugangsvoraussetzungen: 15 LP aus den Modulen SP 1, 10 LP aus den Modulen SP 2 und SP 3, 5 LP aus dem Modul SP 4 nachgeholt Nachweis „Forschungsmethoden“ der Bachelor-Phase		
Wiederholbarkeit: Ein Wiederholungsversuch		Verwendbarkeit: MA Erziehungswissenschaft, Profildereich Sozialpädagogik		
Angebotshäufigkeit: Jedes Semester		Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote: 8 (von 26)		
Modulbeauftragte(r): Prof. Dr. Karin Böllert				

Artikel 2

- (1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität (AB Uni) in Kraft.
- (2) Diese Ordnung findet Anwendung für alle Studierenden, die Masterstudiengang Erziehungswissenschaft an der Westfälischen Wilhelms-Universität immatrikuliert sind, soweit sie die mit dieser Änderungsordnung geänderten Module noch nicht begonnen oder abgeschlossen haben.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften vom 17.10.2012.

Münster, den 20.11.2012

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie Bekanntmachungen von Satzungen vom 08.02.1991 (AB Uni 91/1), zuletzt geändert am 23.12.1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 20.11.2012

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

HABILITATIONSORDNUNG
für den Fachbereich
Chemie und Pharmazie
der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster
vom 16. November 2012

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des §68 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes vom 1. Januar 2007 (Hochschulfreiheitsgesetz – HFG) (GV. NRW. S. 474), hat die Westfälische Wilhelms-Universität die folgende Habilitationsordnung des Fachbereichs Chemie und Pharmazie erlassen.

Inhaltsübersicht

- § 1 Zweck der Habilitation
- § 2 Zulassungsvoraussetzungen
- § 3 Voranfrage
- § 4 Habilitationsantrag
- § 5 Habilitationsleistungen
- § 6 Der erweiterte Fachbereichsrat
- § 7 Eröffnung des Verfahrens
- § 8 Gutachter
- § 9 Begutachtung der schriftlichen Habilitationsleistung
- § 10 Entscheidung über die schriftliche Habilitationsleistung
- § 11 Studiengangbezogene Lehrveranstaltung sowie Wissenschaftlicher Vortrag mit Diskussion
- § 12 Habilitations
- § 13 Antrittsvorlesung
- § 14 Rechte und Pflichten der Privatdozentin/des Privatdozenten
- § 15 Umhabilitation
- § 16 Erweiterung der Lehrbefugnis
- § 17 Erlöschen, Rücknahme und Widerruf der Lehrbefugnis
- § 18 Inkrafttreten

§ 1 Zweck der Habilitation

Die Habilitation dient der förmlichen Feststellung der Fähigkeit, ein wissenschaftliches Fach selbständig und verantwortlich in Forschung und Lehre zu vertreten (Lehrbefähigung). Mit der Habilitation erwirbt die Habilitandin/der Habilitand die Lehrbefugnis (venia legendi) in dem Fach, für das die Lehrbefähigung (gemäß Anlage 1) ausgesprochen wird, und das Recht, die Bezeichnung "Privatdozentin/Privatdozent" zu führen.

§ 2 Zulassungsvoraussetzungen

Voraussetzungen für die Zulassung zur Habilitation sind:

1. eine besondere Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit, die durch eine qualifizierte Promotion an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes oder eine als gleichwertig anerkannte akademische Qualifikation an einer ausländischen wissenschaftlichen Hochschule nachzuweisen ist;
2. eine weitergehende wissenschaftliche Tätigkeit nach der Promotion und eine mindestens 4 semestrige Lehr- und Unterrichtserfahrung im Fach für das die Lehrbefugnis angestrebt wird - möglichst in unterschiedlichen Veranstaltungsformen - im Bereich der Hochschule oder vergleichbarer Einrichtungen;
3. die Vorlage einer schriftlichen Habilitationsleistung;
4. dass die Bewerberin/der Bewerber nicht anderweitig in einem sich auf dasselbe oder ein ähnliches Fach beziehenden Habilitationsverfahren steht oder nicht bereits in einem entsprechenden Verfahren an einer anderen wissenschaftlichen Hochschule erfolglos geblieben ist;
5. dass die Bewerberin/der Bewerber im Besitz der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter ist.

Über die in Nr. 1 angesprochene Gleichwertigkeit entscheidet der Fachbereichsrat. In Zweifelsfällen ist eine Stellungnahme der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen einzuholen.

§ 3 Voranfrage

Die Bewerberin/Der Bewerber soll den Fachbereichsrat frühzeitig über die geplante Habilitation in Kenntnis setzen.

§ 4 Habitationsantrag

Die Bewerberin/Der Bewerber richtet den Antrag auf Zulassung zur Habilitation an die Dekanin/den Dekan des Fachbereichs Chemie und Pharmazie. Er muss die genaue Angabe des Faches enthalten, für das die Lehrbefugnis angestrebt wird. Dem Antrag sind beizufügen:

1. ein ausführlicher Lebenslauf, der besonders über den wissenschaftlichen Werdegang und die Lehrtätigkeit der Bewerberin/des Bewerbers Auskunft gibt;
2. Zeugnisse über die abgelegten Hochschulprüfungen, Staatsexamen oder vergleichbare Prüfungen;
3. Nachweise über die Tätigkeiten im Sinne von § 2 Nr. 2;
4. die Promotionsurkunde oder der Nachweis über den Erwerb einer dem Doktorgrad gleichwertigen ausländischen Qualifikation sowie ggf. Zeugnisse über andere abgelegte Prüfungen;
5. die Dissertation bzw. die der auswärtigen Qualifikation gemäß Nr. 4 zugrundeliegende Arbeit;
6. eine Liste aller wissenschaftlichen Veröffentlichungen und je ein Belegexemplar der zur Veröffentlichung angenommenen Arbeiten;
7. die Habilitationsschrift oder die als kumulative Habitationsleistung eingereichten Schriften in mindestens 10 Exemplaren sowie eine elektronische Version im pdf Format;
8. eine schriftliche Einverständniserklärung, dass ein Exemplar der Habilitationsschrift oder die als kumulative Habitationsleistung eingereichten Schriften sowie eine elektronische Version im Dekanat verbleiben;
9. eine schriftliche Erklärung der Bewerberin/des Bewerbers über ihr/sein Einverständnis mit einem Abgleich der schriftlichen Habitationsleistung mit anderen Texten zwecks Auffindung von Übereinstimmungen sowie mit einer zu diesem Zweck vorzunehmenden Speicherung der schriftlichen Habitationsleistung in einer Datenbank;
10. eine schriftliche Erklärung der Bewerberin/des Bewerbers, ob sie/er bereits einen oder mehrere Habitationsversuche unternommen hat;
11. ein polizeiliches Führungszeugnis, das nicht älter als 6 Monate sein darf.

§ 5 Habitationsleistungen

(1) Die Habilitation erfolgt aufgrund einer von der Bewerberin/dem Bewerber verfassten wissenschaftlichen Arbeit gemäß § 2 Nr. 3 und § 4 Nr. 7, der Abhaltung einer studienangabezogenen Lehrveranstaltung und eines Habitationsvortrages über ein wissenschaftliches Thema mit anschließender Diskussion.

(2) Die Habilitationsschrift muss eine selbständige wissenschaftliche Leistung in dem Fach sein, für das die Habilitation angestrebt wird, und einen wesentlichen Fortschritt der wissenschaftlichen Erkenntnisse darstellen. Als Habilitationsschrift gilt auch eine wissenschaftliche Arbeit, die die Bewerberin/der Bewerber als Mitglied eines Forschungsverbands unter wesentlicher eigener Beteiligung ausgeführt hat. Hierzu wird von der Bewerberin/dem Bewerber eine entsprechende Erklärung über den Eigenanteil verlangt. Die Habilitationsschrift kann in deutscher oder englischer Sprache abgefasst werden. Sie soll sich deutlich vom Thema der Dissertation unterscheiden und ein eigenständiges, vom Mentor der Habilitation unabhängiges wissenschaftliches Profil aufweisen.

(3) An die Stelle der Habilitationsschrift können mehrere veröffentlichte wissenschaftliche Arbeiten treten, die zusammen einer Habilitationsschrift im Sinne von Abs. 2 gleichwertig sind und zu denen die Dissertation nicht gehören darf. Ist die Bewerberin/der Bewerber Koautor dieser wissenschaftlichen Veröffentlichungen, gilt Abs. 2 Satz 2 und 3 entsprechend. Werden Zeitschriftenveröffentlichungen als kumulative Habilitationsschrift eingereicht, so müssen sie sich auf thematisch zusammenhängende Forschungsgebiete beziehen. In diesem Fall ist den gesammelten Veröffentlichungen ein übergreifender, aus sich heraus lesbarer Text voranzustellen.

(4) Durch die studiengangbezogene Lehrveranstaltung hat die Bewerberin/der Bewerber nachzuweisen, dass sie/er über die für die Durchführung selbständiger akademischer Lehre erforderliche Befähigung verfügt.

(5) Im Habilitationsvortrag und der anschließenden Diskussion soll die Bewerberin/der Bewerber nachweisen, dass sie/er befähigt ist, wissenschaftliche Sachverhalte und Probleme aus dem Fach der von ihr/ihm angestrebten Lehrbefugnis in angemessener Form darzustellen und zu erörtern.

§ 6

Der erweiterte Fachbereichsrat

(1) Zu Tagesordnungspunkten, die sich mit der Durchführung von Habilitationsverfahren befassen, werden außer den Fachbereichsratsmitgliedern die weiteren Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer des Fachbereichs und die weiteren habilitierten Mitglieder des Fachbereichs eingeladen.

(2) Beschlüsse über Habilitationen fasst der Fachbereichsrat.

- Stimmberechtigt sind außer den Mitgliedern der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer alle anderen habilitierten Mitglieder des Fachbereichsrats.
- Beratend wirken mit:
 - die übrigen Mitglieder des Fachbereichsrats
 - alle weiteren Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer des Fachbereichs .

(3) Der Fachbereichsrat ist berechtigt, zu Habilitationen Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer anderer Fachbereiche der Westfälischen Wilhelms-Universität und anderer wissenschaftlicher Hochschulen beratend hinzuzuziehen.

(4) Entpflichtete oder in den Ruhestand versetzte Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sind berechtigt, an der Aussprache über die schriftliche Habilitationsleistung teilzunehmen, wenn sie ein Gutachten erstellt haben.

(5) Abstimmungen im Rahmen eines Habilitationsverfahrens sind offen. Enthaltungen sind unzulässig.

(6) Abstimmungen im Rahmen von Habilitationsverfahren werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Fachbereichsrates gefasst.

§ 7

Eröffnung des Verfahrens

(1) Über die Eröffnung oder Nichteröffnung des Habilitationsverfahrens entscheidet der Fachbereichsrat aufgrund des Berichtes der Dekanin/des Dekans des Fachbereichs oder einer Prodekanin/eines Prodekans, die/der zur Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer gehören muss.

(2) Das Gesuch um Zulassung zum Habilitationsverfahren ist abzulehnen, wenn:

1. die Bewerberin/der Bewerber die Voraussetzungen des § 2 nicht erfüllt;
2. die Unterlagen nach § 4 trotz Aufforderung zur Ergänzung nach Ablauf einer angemessenen Frist unvollständig sind;
3. die Bewerberin/der Bewerber in wesentlichen Punkten unrichtige Angaben gemacht hat.

(3) Die Ablehnung ist der Bewerberin/dem Bewerber von der Dekanin/dem Dekan des Fachbereichs, mit einer Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen, schriftlich mitzuteilen. Gegen die Entscheidung des Fachbereichsrates kann Widerspruch eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet der Fachbereichsrat nach Anhörung der Bewerberin/des Bewerbers. Der Widerspruchsbescheid ist zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und zuzustellen.

(4) Solange der Dekanin/dem Dekan noch kein Gutachten i.S. des § 9 vorliegt, kann die Bewerberin/der Bewerber ohne Angabe von Gründen vom Verfahren zurücktreten. Bei einem Rücktritt nach diesem Zeitpunkt gilt das abgebrochene Verfahren nur dann nicht als gescheiterter Habilitationsversuch, wenn schwerwiegende persönliche oder sachliche Gründe geltend gemacht werden und kein ablehnendes Gutachten vorliegt. Die Entscheidung trifft der Fachbereichsrat. Die Rücktrittserklärung hat schriftlich bei der Dekanin/dem Dekan zu erfolgen. Maßgebend für die Einhaltung des Termins ist das Datum des Poststempels oder - bei nicht postalischer Beförderung - der Eingangsvermerk des Dekanats.

§ 8 Gutachter

(1) Wird das Habilitationsverfahren eröffnet, benennt der Fachbereichsrat unverzüglich mindestens drei Gutachterinnen/Gutachter, und zwar mindestens eine Gutachterin/einen Gutachter, die/der Mitglied des Fachbereichs Chemie und Pharmazie ist und jenes Fach vertritt, für das die Bewerberin/der Bewerber die Lehrbefugnis anstrebt, und mindestens zwei Gutachterinnen/Gutachter, die einer anderen wissenschaftlichen Hochschule im In- oder Ausland angehören.

(2) Zu Gutachterinnen/Gutachtern sollen nur Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie entpflichtete oder in den Ruhestand versetzte Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer bestellt werden.

§ 9 Begutachtung der schriftlichen Habilitationsleistung

(1) Der Fachbereichsrat setzt im Benehmen mit den Gutachterinnen/Gutachtern Fristen für die Erstellung von schriftlichen Gutachten fest. Die Fristen für die Begutachtung sollen einen Zeitraum von acht Wochen nicht überschreiten. Jedes Gutachten nimmt zu der Frage Stellung, ob die schriftliche Habilitationsleistung nach § 5 Abs. 2 bzw. 3 die in § 5 Abs. 2 Satz 1 genannten Anforderungen erfüllt, und enthält ein Votum für oder gegen ihre Annahme. Das Votum ist eingehend zu begründen. Soweit möglich, sollen die Gutachterinnen/Gutachter auch zu der bisherigen Lehrtätigkeit der Bewerberin/des Bewerbers Stellung nehmen. Bei Fristüberschreitung kann die Dekanin/der Dekan des Fachbereichs im Einvernehmen mit dem Fachbereichsrat eine neue Gutachterin/einen neuen Gutachter bestimmen.

(2) Die Gutachten werden den Mitgliedern des Fachbereichsrates, den weiteren Mitgliedern der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie den weiteren habilitierten Mitgliedern des Fachbereichs (erweiterter Fachbereichsrat gemäß § 6) durch Umlauf innerhalb eines von der Dekanin/dem Dekan zu bestimmenden angemessenen Zeitraumes bekannt gemacht. Dieser Bekanntmachungszeitraum soll nicht länger als sechs Wochen sein. Die Gutachten sind von allen Einsichtnehmenden vertraulich zu behandeln.

(3) Die in Abs. 2 genannten Personen sind berechtigt, schriftlich Stellung zu nehmen. Begründete Stellungnahmen, die gegen die Annahme der schriftlichen Habilitationsleistung votieren (Einsprüche), müssen bis zum Ende des Bekanntmachungszeitraumes (Einspruchsfrist) dem Dekanat zugestellt werden.

§ 10**Entscheidung über die schriftliche Habilitationsleistung**

- (1) Nach Ablauf der Einspruchsfrist entscheiden die stimmberechtigten Mitglieder gem. § 6 Abs. 2 des Fachbereichsrats auf der Grundlage der Gutachten über die Annahme oder Ablehnung der vorgelegten schriftlichen Habilitationsleistung.
- (2) Der Fachbereichsrat kann die Entscheidung zurückstellen, wenn die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder die Einholung weiterer Gutachten für notwendig hält. Mehr als zwei weitere Gutachten sollen nicht eingeholt werden. § 9 Abs. 1 gilt entsprechend. Auf der Basis aller eingeholten Gutachten entscheidet der Fachbereichsrat neu.
- (3) Der Fachbereichsrat kann mit dem Einverständnis der Kandidatin/des Kandidaten die Entscheidung auch zurückstellen, um der Bewerberin/dem Bewerber Gelegenheit zur Nachbesserung einzelner Punkte zu geben, zu denen in Gutachten oder in Stellungnahmen nach § 9 Abs. 3 Anregungen vorgebracht worden sind. Der Fachbereichsrat setzt dafür eine Frist fest, nach der er auf der Basis der korrigierten schriftlichen Leistung und der bereits vorliegenden Gutachten entscheidet.
- (4) Wird die schriftliche Habilitationsleistung abgelehnt, so ist die Habilitation gescheitert. Die Ablehnung ist der Bewerberin/dem Bewerber von der Dekanin/dem Dekan des Fachbereichs, mit einer Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung versehen, schriftlich mitzuteilen. § 7 Abs. 3 Satz 2 und 3 gelten entsprechend. Ein neuer Antrag auf Zulassung zur Habilitation kann frühestens nach einem Jahr gestellt werden.
- (5) Eine Annahme der Habilitationsschrift im Hinblick auf eine Lehrbefugnis, die in ihrem Umfang hinter der im Antrag der Bewerberin/des Bewerbers bezeichneten zurückbleibt, ist nur möglich, wenn die Bewerberin/der Bewerber seinen Antrag entsprechend ändert.

§ 11**Studiengangbezogene Lehrveranstaltung sowie Wissenschaftlicher Vortrag mit Diskussion**

- (1) Die Dekanin/Der Dekan fordert vor der Sitzung des Fachbereichsrates, in der über die schriftliche Habilitationsleistung entschieden wird, die Bewerberin/den Bewerber auf, drei sich nicht überschneidende Themen für den wissenschaftlichen Vortrag vorzulegen. Keines dieser Themen darf Gegenstand der schriftlichen Habilitationsleistung sein.
- (2) Hat der Fachbereichsrat die Annahme der schriftlichen Leistung beschlossen, so bestimmt er in derselben Sitzung eine von der beantragten Lehrbefugnis thematisch umfasste Vorlesung für die Abhaltung der studiengangbezogenen Lehrveranstaltung. Zugleich verpflichtet er zwei Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer des Fachbereichs oder der weiteren habilitierten Mitglieder des Fachbereichs sowie ein studentisches Mitglied des Fachbereichsrates an der Lehrveranstaltung teilzunehmen und über sie zu berichten.
- (3) Weiterhin wählt der Fachbereichsrat in derselben Sitzung aus den von der Kandidatin/dem Kandidaten vorgelegten Themen für den wissenschaftlichen Vortrag eines aus. Der Fachbereichsrat kann ein seiner Meinung nach ungeeignetes Thema mit der Aufforderung, ein anderes Thema zu benennen, zurückgeben. Wird nach der Aufforderung erneut ein ungeeignetes Thema benannt, kann der Fachbereichsrat an dessen Stelle selbst ein Thema benennen.
- (4) Die Dekanin/Der Dekan des Fachbereichs bestimmt im Einvernehmen mit dem Fachbereichsrat einen Termin für die Abhaltung der studiengangbezogenen Lehrveranstaltung (Vorlesung). Der Bewerberin/Dem Bewerber ist eine Frist von mindestens einer Woche zur Vorbereitung einzuräumen. Die Vorlesung soll die Dauer von 45 Minuten haben.

(5) Weiterhin setzt die Dekanin/der Dekan im Einvernehmen mit dem Fachbereichsrat einen Termin für den wissenschaftlichen Vortrag mit Diskussion fest, der zeitlich nach der Lehrveranstaltung gemäß Abs. 4 liegt. Der Vortrag mit Diskussion findet in einer Sitzung des erweiterten Fachbereichsrates statt. Der Bewerberin/Dem Bewerber ist eine Frist von drei Wochen zur Vorbereitung einzuräumen. Mit dem Einverständnis der Bewerberin/des Bewerbers kann auch eine kürzere Frist bestimmt werden. Dieser Vortrag soll die Dauer von 30 Minuten nicht überschreiten.

(6) An den wissenschaftlichen Vortrag schließt sich die Diskussion an. Neben den Mitgliedern des Fachbereichsrates kann sich jedes Mitglied der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer und jede Privatdozentin/jeder Privatdozent der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fachbereiche sowie jede/jeder der Fachbereiche angehörende entpflichtete oder in den Ruhestand versetzte Professorin/Professor an der Diskussion beteiligen. Die Dekanin/Der Dekan des Fachbereichs leitet die Diskussion. Vortrag und Diskussion sind universitätsöffentlich, soweit die Bewerberin/der Bewerber nicht widerspricht.

(7) Im Anschluss an Vortrag und Diskussion finden in derselben Sitzung des erweiterten Fachbereichsrates die Beratung und die Abstimmung sowohl über die studiengangbezogene Lehrveranstaltung, als auch den Vortrag und die Diskussion statt. Beratung und Abstimmung sind nicht öffentlich. Die beratenden Mitglieder des Fachbereichsrates gemäß § 6 Abs. 2 sind zu dieser Sitzung mit beratender Stimme zugelassen. Die stimmberechtigten Mitglieder des Fachbereichsrates entscheiden, ob studiengangbezogene Lehrveranstaltung, Vortrag und Diskussion den Anforderungen gemäß § 5 Abs. 4 und 5 genügen.

(8) Entspricht eine der Leistungen den Anforderungen nicht, so kann die Bewerberin/der Bewerber die ungenügende Leistung frühestens nach 3, spätestens nach 18 Monaten, einmal wiederholen. Die Wiederholung muss die Bewerberin/der Bewerber innerhalb eines Jahres schriftlich beantragen. Sind Vortrag und Diskussion zu wiederholen, so hat die Bewerberin/der Bewerber dem Antrag erneut drei Themen für den wissenschaftlichen Vortrag beizufügen, wobei das Thema des im Habilitationsverfahren bereits gehaltenen wissenschaftlichen Vortrags nicht mehr vorgeschlagen werden darf. Das weitere Verfahren richtet sich nach § 11 Abs. 1 bis Abs. 7. Versäumt die Bewerberin/der Bewerber die Frist, verzichtet sie/er auf die Wiederholung oder genügt ihre/seine Leistung wieder nicht, so ist das Habilitationsverfahren gescheitert.

§ 12 Habilitation

(1) Im Anschluss an die Abstimmung gemäß § 11 Abs. 7 stellt der Fachbereichsrat in derselben nichtöffentlichen Sitzung die Lehrbefähigung fest und erteilt die entsprechende Lehrbefugnis (venia legendi).

(2) Die Erteilung einer gegenüber dem ursprünglichen Antrag der Bewerberin/des Bewerbers eingeschränkten Lehrbefugnis ist nur zulässig, wenn die Bewerberin/der Bewerber ihren/seinen Antrag entsprechend ändert.

(3) Die Dekanin/Der Dekan des Fachbereichs gibt der Bewerberin/dem Bewerber die positiven Entscheidungen des Fachbereichsrates i.S. von § 11 Abs. 7 und § 12 Abs. 1 unmittelbar nach getroffener Entscheidung bekannt. Über belastende Entscheidungen ist der Bewerberin/dem Bewerber unverzüglich ein mit einer Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung versehener Bescheid zu erteilen. § 7 Abs. 3 Satz 2 und 3 gelten entsprechend. Auf Antrag gibt die Dekanin/der Dekan der Bewerberin/dem Bewerber nach gescheitertem Habilitationsverfahren Auskunft über den Verlauf der Beratung gemäß § 11 Abs. 7. Der Antrag ist innerhalb von vier Wochen nach dem Zugang des Ablehnungsbescheides zu stellen.

(4) Nach Abschluss des Verfahrens wird der Bewerberin/dem Bewerber auf Antrag Einsicht in die Verfahrensakten, insbesondere die Gutachten, gewährt.

(5) Über den erfolgreichen Abschluss des Verfahrens wird eine Urkunde ausgestellt. Die Urkunde enthält insbesondere das Thema der Habilitationsschrift und die Bezeichnung des Faches, für das die Lehrbefugnis erteilt ist. Weiterhin sind die Bezeichnung des Fachbereichs und das Datum des Tages der Beschlussfassung nach Abs. 1 aufzunehmen. Die Urkunde wird von der Dekanin/vom Dekan unterzeichnet und mit dem Siegel des Fachbereichs versehen.

(6) Mit der Erteilung der Lehrbefugnis ist die Habilitierte/der Habilitierte berechtigt, die Bezeichnung "Privatdozentin/Privatdozent" zu führen. Ein Dienstverhältnis wird damit nicht begründet.

(7) Die Dekanin/Der Dekan des Fachbereichs unterrichtet die Rektorin/den Rektor der Westfälischen Wilhelms-Universität über den Abschluss des Habilitationsverfahrens.

§ 13 Antrittsvorlesung

Spätestens sechs Monate nach der Verleihung der Lehrbefugnis soll sich die Habilitierte/der Habilitierte der Hochschulöffentlichkeit durch eine Antrittsvorlesung vorstellen, zu der die Dekanin/der Dekan des Fachbereichs einlädt.

§ 14 Rechte und Pflichten der Privatdozentin/des Privatdozenten

Zu den Rechten und Pflichten der Privatdozentinnen/Privatdozenten gehören insbesondere:

1. die angemessene Vertretung des Faches in Forschung und Lehre;
2. die Durchführung von Lehrveranstaltungen im Umfang von wenigstens zwei Semesterwochenstunden pro Jahr an der Westfälischen Wilhelms-Universität.

Der Fachbereichsrat kann in begründeten Fällen auf Antrag einen befristeten Dispens von der Lehrverpflichtung gewähren.

§ 15 Umhabilitation

(1) Im Verfahren der Umhabilitation entscheidet der Fachbereichsrat darüber, ob einer Bewerberin/einem Bewerber die Lehrbefugnis für ein Fach im Fachbereich Chemie und Pharmazie der Westfälischen Wilhelms-Universität erteilt werden soll, die zu einem früheren Zeitpunkt bereits durch einen anderen Fachbereich der Westfälischen Wilhelms-Universität oder an einer anderen wissenschaftlichen Hochschule erteilt worden ist.

(2) Die Umhabilitation setzt in der Regel voraus, dass die Bewerberin/der Bewerber nach der Habilitation ihre/seine Fähigkeit, ein wissenschaftliches Fach in Forschung und Lehre zu vertreten, unter Beweis gestellt hat. Die Vorlage einer neuen Habilitationsschrift kann nicht verlangt werden. Der Fachbereichsrat entscheidet darüber, ob und ggf. welche mündlichen Habilitationsleistungen die Bewerberin/der Bewerber noch zu erbringen hat.

(3) Hinsichtlich der Zulassung und der Eröffnung des Verfahrens gelten die Bestimmungen der §§ 4 und 7 entsprechend. Zusätzlich zu den in § 4 genannten Unterlagen ist die Urkunde über die vollzogene Habilitation und ggf. über die Verleihung der Lehrbefugnis vorzulegen.

(4) Die Umhabilitation kann nur für dieselbe Lehrbefähigung beantragt werden, die die Bewerberin/der Bewerber dem anderen Fachbereich bzw. der anderen Hochschule bereits nachgewiesen hat. § 16 bleibt unberührt.

(5) Zur Vorbereitung der Entscheidung über den Antrag kann der Fachbereichsrat auswärtige Gutachten einholen.

(6) Die stimmberechtigten Mitglieder des Fachbereichsrates entscheiden in einer Sitzung des erweiterten Fachbereichsrates über den Antrag auf Umhabilitation. Sie können in begründeten Fällen mit Einverständnis der Bewerberin/des Bewerbers eine Modifizierung oder Einschränkung der bisherigen *venia legendi* beschließen.

(7) Im Falle der Annahme des Antrags soll die Bewerberin/der Bewerber eine öffentliche Antrittsvorlesung nach Maßgabe von § 13 dieser Ordnung halten.

§ 16 Erweiterung der Lehrbefugnis

(1) Die Habilitierte/Der Habilitierte kann an die Dekanin/den Dekan einen Antrag auf Erweiterung der Lehrbefugnis stellen. Als Nachweis sind dem Antrag entsprechende Veröffentlichungen und/oder Belege über abgehaltene einschlägige Lehrveranstaltungen beizufügen. Der Antrag kann zusammen mit einem Antrag auf Umhabilitation gestellt werden.

(2) Für das Verfahren zur Erweiterung der Lehrbefugnis gelten die Regelungen der §§ 1 bis 13 entsprechend. Der Fachbereichsrat kann beschließen, auf Teile der Habilitationsleistungen ganz oder teilweise zu verzichten. In diesem Fall muss sich aus den Veröffentlichungen und Lehrnachweisen ergeben, dass die Habilitierte/der Habilitierte das Fach, für das sie/er die erweiterte Lehrbefugnis beantragt, in der Forschung und Lehre selbständig vertreten kann.

§ 17 Erlöschen, Rücknahme und Widerruf der Lehrbefugnis

(1) Die Lehrbefugnis erlischt:

1. durch schriftlich erklärten Verzicht;
2. mit Berufung auf eine Professur an eine andere wissenschaftliche Hochschule;
3. mit der Umhabilitation an einen anderen Fachbereich oder eine andere wissenschaftliche Hochschule;
4. mit der Rechtskraft eines disziplinargerichtlichen Urteils, das zur Entlassung oder Entfernung einer beamteten Privatdozentin/eines beamteten Privatdozenten aus dem Dienst führt.

(2) Die Lehrbefugnis kann widerrufen werden:

1. wenn derjenige akademische Grad nicht mehr geführt werden darf, der Voraussetzung für die Zulassung zum Habilitationsverfahren war;
2. wenn die Habilitierte/der Habilitierte die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren hat;
3. wenn die Habilitierte/der Habilitierte ohne wichtigen Grund zwei Jahre keine Lehrtätigkeit ausgeübt hat, es sei denn, dass er das 65. Lebensjahr vollendet hat.

(3) Die Lehrbefugnis ist zurückzunehmen, wenn die Habilitation durch arglistige Täuschung erlangt wurde. Sie kann zurückgenommen werden, wenn sie durch Angaben, die in wesentlichen Teilen unvollständig waren, erlangt wurde.

(4) Die Feststellung bzw. Entscheidung nach Abs. 1 bis 3 trifft der Fachbereichsrat. Der Betroffenen/Dem Betroffenen ist vorher Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(5) Widerruf und Rücknahme sind zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen, und der Betroffenen/dem Betroffenen bekanntzugeben. § 7 Abs. 3, S. 2 - 4 gilt entsprechend.

(6) Nach dem Verlust der Lehrbefugnis darf die Bezeichnung "Privatdozentin/Privatdozent" nicht mehr geführt werden.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in den "Amtlichen Bekanntmachungen" der Westfälischen Wilhelms-Universität in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Habilitationsordnung des Fachbereichs Chemie und Pharmazie vom 03.05.2002 außer Kraft. Habilitationsverfahren, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung bereits eröffnet waren, werden nach den Bestimmungen der Ordnung vom 03.05.2002 zu Ende geführt. Auf schriftlichen Antrag wird das Verfahren nach den Bestimmungen dieser Ordnung zu Ende geführt.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrates des Fachbereichs Chemie und Pharmazie vom 10.10.2012

Münster, den 16. November 2012

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie Bekanntmachungen von Satzungen vom 08.02.1991 (AB Uni 91/1), zuletzt geändert am 23.12.1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 16. November 2012

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

**Anlage 1 zur HABILITATIONSORDNUNG
für den Fachbereich
Chemie und Pharmazie
der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster
vom ...**

Ergänzung zu § 1 der Habilitationsordnung:

Fächer, für die die Lehrbefähigung (venia legendi) angestrebt wird:

- Analytische Chemie
- Anorganische Chemie
- Biochemie
- Didaktik der Chemie
- Klinische Pharmazie
- Lebensmittelchemie
- Organische Chemie
- Pharmakologie
- Pharmazeutische Biologie und Phytochemie
- Pharmazeutische und Medizinische Chemie
- Pharmazeutische Technologie
- Physikalische Chemie
- Theoretische Chemie
- Wirtschaftschemie

Neufassung des Statuts des Zentrums für Hochschullehre der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 23. November 2012

§ 1 Rechtsstellung

Das Zentrum für Hochschullehre ist eine zentrale wissenschaftliche Einrichtung der Westfälischen Wilhelms-Universität gemäß § 29 HG NRW.

§ 2 Aufgaben

Das Zentrum für Hochschullehre erschließt die wissenschaftlichen Grundlagen des Lernens und Lehrens an Hochschulen und sorgt für eine wissenschaftlich fundierte Weiterentwicklung der Lehrkompetenz der Lehrenden der Westfälischen Wilhelms Universität. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:

1. Begleitforschung zu den zentralen Inhalten des Lehrens und Lernens an Hochschulen,
2. Initiierung und Koordinierung von Maßnahmen innerhalb der Westfälischen Wilhelms-Universität, die auf die Verbesserung der Lehrqualität abzielen,
3. Durchführung von Veranstaltungen, die auf die Weiterentwicklung der Lehrkompetenz zielen, für Lehrende der Westfälischen Wilhelms-Universität.

§ 3 Mitglieder

- (1) Mitglieder des Zentrums für Hochschullehre sind alle Mitglieder der Westfälischen Wilhelms-Universität, deren Stellen dem Zentrum für Hochschullehre zugeordnet sind.
- (2) Weitere Mitglieder des Zentrums für Hochschullehre aus den Gruppen der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrern und der akademischen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter werden dem Zentrum für Hochschullehre vom Rektorat zugeordnet.
- (3) Mitglieder des Zentrums für Hochschullehre aus der Gruppe der Studierenden sind die dem Institut zugeordneten studentischen Hilfskräfte sowie Promotionsstudierende, die im Zentrum ihre Doktorarbeit anfertigen.
- (4) Auf schriftlichen Antrag kann der Vorstand des Zentrums für Hochschullehre Mitglieder aus den Gruppen der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer und der akademischen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter als Mitglieder des Zentrums aufnehmen, sofern sie ein Interesse an der Mitarbeit an den Aufgaben des Zentrums belegen.
- (5) Die Stellung als Mitglied eines Fachbereichs wird durch die Mitgliedschaft im Zentrum für Hochschullehre nicht berührt.

§ 4 Organe

Organe des Zentrums für Hochschullehre sind

1. der Vorstand,
2. die wissenschaftliche Leiterin/der wissenschaftliche Leiter.

§ 5 Vorstand

- (1) Der Vorstand entscheidet in Angelegenheiten von grundsätzlicher oder allgemeiner Bedeutung. Dem Vorstand gehören an:
 1. Die wissenschaftliche Leiterin/der wissenschaftliche Leiter als Vorsitzende/Vorsitzender,
 2. vier weitere Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer,
 3. zwei Mitglieder der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter,
 4. ein Mitglied der Gruppe der Studierenden,
 5. ein Mitglied der Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter,
 6. mit beratender Stimme die Prorektorin/der Prorektor für Lehre und studentische Angelegenheiten.
- (2) Die Mitglieder des Vorstands gemäß Absatz 2 Nrn. 2 bis 4 werden vom Rektorat bestellt. Mitglieder des Zentrums für Hochschullehre haben ein Vorschlagsrecht hinsichtlich der Mitglieder des Vorstands aus ihrer Gruppe.
- (3) Die Dauer der Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder aus der Gruppe der Studierenden beträgt hiervon abweichend ein Jahr.
- (4) Entscheidungen werden mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder getroffen. Die Beschlüsse sind in einem Protokoll festzuhalten, das allen Mitgliedern des Zentrums durch die wissenschaftliche Leiterin/den wissenschaftlichen Leiter zugänglich gemacht wird.
- (5) Der Vorstand tritt in der Regel zweimal im Semester zusammen.

§ 6 Wissenschaftliche Leiterin/Wissenschaftlicher Leiter

- (1) Die wissenschaftliche Leiterin/der wissenschaftliche Leiter und die stellvertretende wissenschaftliche Leiterin/der stellvertretende wissenschaftliche Leiter entstammen der Gruppe der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer. Sie werden vom Rektorat bestellt.
- (2) Die wissenschaftliche Leiterin/der wissenschaftliche Leiter hat insbesondere folgende Aufgaben:
 1. Führung der laufenden Geschäfte, insbesondere die laufende Bewirtschaftung von Sachmitteln, freien Personalmitteln und Räumen,
 2. Vertretung des Zentrums gegenüber den Organen, Gremien und Einrichtungen der Westfälischen Wilhelms-Universität,
 3. Vertretung des Zentrums nach außen,
 4. Einberufung und Leitung der Sitzungen des Vorstands,

5. Vorbereitung und Ausführungen der Beschlüsse des Vorstands.
- (3) Die wissenschaftliche Leiterin/der wissenschaftliche Leiter ist den Mitgliedern des Vorstands gegenüber auskunfts- und rechenschaftspflichtig.

§ 7 **Änderungen**

Änderungen dieses Statuts beschließt das Rektorat.

§ 8 **In- Kraft- Treten**

Die Neufassung dieses Statut tritt mit Wirkung zum 1. April 2012 in Kraft. Sie tritt an die Stelle der Fassung vom 16. April 2012.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektorats vom 22. November 2012.

Münster, den 23. November 2012

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie Bekanntmachungen von Satzungen vom 08.02.1991 (AB Uni 91/1), zuletzt geändert am 23.12.1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 23. November 2012

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles